

**Anlage D**  
**Bildungsgänge, die**  
**zu einem Berufsabschluss nach Landesrecht**  
**und zur allgemeinen Hochschulreife oder**  
**zu beruflichen Kenntnissen und**  
**zur allgemeinen Hochschulreife führen**

**Inhaltsübersicht**

**1. Abschnitt**

**Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 Qualifikationen und Abschlüsse

§ 2 Art und Dauer der Bildungsgänge

§ 3 Aufnahmevervoraussetzungen

**2. Abschnitt**

**Bestimmungen für die Bildungsgänge**  
gemäß § 2 Abs. 1 und 2

**1. Unterabschnitt**

**Bestimmungen für den Unterricht**

§ 4 Grundstruktur des Unterrichts, Fächer, Kurse, Aufgabenfelder

§ 5 Versetzung in die Jahrgangsstufe 12

§ 6 Wahl der Abiturprüfungsfächer

§ 7 Wiederholung in den Jahrgangsstufen 12 und 13

**2. Unterabschnitt**

**Leistungsbewertung**

§ 8 Grundsätze der Leistungsbewertung

§ 9 Beurteilungsbereich „Klausuren“

§ 10 Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“

§ 11 Notenstufen und Punkte

§ 12 Besondere Lernleistung

§ 13 Zeugnisse, Bescheinigungen über die Schullaufbahn

§ 13a Fachhochschulreife

**3. Unterabschnitt**

**Ordnung der Abiturprüfung**

§ 14 Gliederung der Abiturprüfung

§ 15 Zulassung zur Abiturprüfung

§ 16 Verfahren bei Nichtzulassung

§ 17 Schriftliche Prüfung

§ 18 Aufgaben der schriftlichen Prüfung

§ 19 Beurteilung der schriftlichen Arbeiten

§ 20 Fächer der mündlichen Prüfung

§ 21 Mündliche Prüfung im ersten bis dritten Abiturfach

§ 22 Verfahren bei der mündlichen Abiturprüfung

§ 23 Durchführung der mündlichen Prüfung

§ 24 Feststellung der Prüfungsergebnisse

§ 25 Ermittlung der Gesamtqualifikation

§ 26 Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife

§ 27 Weitere Berechtigung

**4. Unterabschnitt**

**Ordnung der staatlichen Berufsabschlussprüfung**

§ 28 Zweck der Prüfung, Prüfungsfächer und Prüfungsanforderungen

§ 29 Gliederung der Prüfung

**5. Unterabschnitt**

**Zulassung zur Berufsabschlussprüfung und**

**Durchführung der ersten Teilprüfung**

§ 30 Zulassungsverfahren

§ 31 Verfahren bei Nichtzulassung zur Berufsabschlussprüfung

§ 32 Anrechnung der Abiturprüfung

§ 33 Feststellung des Prüfungsergebnisses

§ 34 Verfahren bei Nichtbestehen der ersten Teilprüfung

**6. Unterabschnitt**

**Zweite Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung**

§ 35 Fächer und Vornoten

§ 36 Schriftliche Prüfung

§ 37 Praktische Prüfung

§ 38 Mündliche Prüfung

**7. Unterabschnitt**

**Abschluss der Prüfung**

§ 39 Feststellung der Abschlussnoten und des Prüfungsergebnisses

**8. Unterabschnitt**

**Zeugnisse, Berechtigungen**

§ 40 Zeugnisse

§ 41 Berechtigungen

	9. Unterabschnitt
	Besondere Bestimmungen für die staatliche Anerkennung für Erzieherinnen und Erzieher
§ 42	Fachpraktisches Ausbildungsjahr (Berufspraktikum)
§ 43	Fachpraktische Prüfung
§ 44	Berechtigungen
	3. Abschnitt
	Bestimmungen für die Bildungsgänge gemäß § 2 Abs. 3
	1. Unterabschnitt
	Bestimmungen für den Unterricht
§ 45	Grundstruktur des Unterrichts, Fachrichtungen, fachliche Schwerpunkte
	2. Unterabschnitt
	Leistungsbewertung
§ 46	Grundsätze der Leistungsbewertung
§ 47	Beurteilungsbereich „Klausuren“
§ 48	Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“
§ 49	Zeugnisse

	3. Unterabschnitt
	Ordnung der Abiturprüfung
§ 50	Gliederung der Abiturprüfung
§ 51	Zulassung zur Abiturprüfung
§ 52	Verfahren bei Nichtzulassung
§ 53	Schriftliche Prüfung
§ 54	Aufgaben der schriftlichen Prüfung
§ 55	Beurteilung der schriftlichen Arbeiten
§ 56	Mündliche Prüfung
§ 57	Feststellung der Prüfungsergebnisse
§ 58	Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife und der fachgebundenen Hochschulreife

### 1. Abschnitt

#### Allgemeine Bestimmungen

##### § 1

###### Qualifikationen und Abschlüsse

- (1) Die Bildungsgänge, die zur allgemeinen Hochschulreife führen, vermitteln als einheitliche Bildungsgänge den Schülerinnen und Schülern entweder die Doppelqualifikation von allgemeiner Hochschulreife und Berufsabschluss mit staatlicher Abschlussprüfung oder die allgemeine Hochschulreife in Verbindung mit beruflichen Kenntnissen.
- (2) Die Bildungsgänge gemäß Absatz 1 vermitteln studien- und berufsbezogene Qualifikationen über eine Schwerpunktsetzung, die von berufsfachlichen Anforderungen und Perspektiven der beruflichen Tätigkeit bestimmt wird, sowie durch ein für alle Bildungsgänge gemeinsames Lernangebot. Der Unterricht hat wissenschaftspropädeutischen Anforderungen zu entsprechen.

##### § 2

###### Art und Dauer der Bildungsgänge

- (1) Bildungsgänge, die doppeltqualifizierend einen Berufsabschluss nach Landesrecht und die allgemeine Hochschulreife vermitteln, dauern nach Maßgabe der Stundentafeln bis zu vier Jahre und umfassen die Jahrgangsstufen 11 bis 14. Am Ende der Jahrgangsstufe 13 finden die erste Teilprüfung der staatlichen Berufsabschlussprüfung und die Abiturprüfung statt. Die zweite Teilprüfung der staatlichen Berufsabschlussprüfung findet in der Jahrgangsstufe 14 statt.
- (2) Bildungsgänge, die zur allgemeinen Hochschulreife in Verbindung mit beruflichen Kenntnissen führen, dauern drei Jahre. Am Ende der Jahrgangsstufe 13 findet die Abiturprüfung statt.
- (3) Bildungsgänge für berufserfahrene Schülerinnen und Schüler mit Fachhochschulreife, die zur allgemeinen Hochschulreife führen, dauern in Vollzeitform ein Jahr, in Teilzeitform entsprechend länger. Dieser Bildungsgang bildet die zweite Stufe des insgesamt zweijährigen Bildungsganges zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife gemäß § 22 Abs. 7 SchulG. Die erste Stufe kann durch den Besuch des Bildungsganges gemäß § 2 Abs. 3 Anlage C abgeleistet werden.

##### § 3

###### Aufnahmeveraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 11 der Bildungsgänge gemäß § 2 Abs. 1 und 2 ist der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) mit der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe oder die Berechtigung gemäß § 28 Abs. 3 Satz 3 APO-WbK.
- (2) Außerdem können Schülerinnen und Schüler in Bildungsgänge gemäß § 2 Abs. 1 und 2 aufgenommen werden, die an einer deutschen Schule im Ausland, einer europäischen Schule oder einer ausländischen Schule einen Abschluss erworben haben, der der in Absatz 1 genannten Berechtigung gleichwertig ist. Dies gilt auch für Nichtschülerinnen und Nichtschüler, die die Nichtschülerprüfung zur Erlangung des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) nach der Verordnung über die Nichtschülerprüfung zum Erwerb der Abschlüsse der Sekundarstufe I (PO-NSch-S I) bestanden und die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erhalten haben.

(3) Schülerinnen und Schüler, die die Fachhochschulreife erworben haben, können unter Beibehaltung des Schwerpunkts in die Jahrgangsstufe 12 der Bildungsgänge gemäß § 2 Abs. 1 und 2 aufgenommen werden. Sie müssen bei Eintritt in die Jahrgangsstufe 12 Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache mindestens im Umfang des Unterrichts der Jahrgangsstufe 11 nachweisen.

(4) Die obere Schulaufsichtsbehörde kann im Einzelfall die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern, die die Aufnahmebedingungen gemäß Absatz 1 und 2 infolge nicht von ihnen zu vertretender Umstände nicht erfüllen, ausnahmsweise zulassen, wenn die bisherige Schullaufbahn erwarten lässt, dass sie für den Besuch des Bildungsgangs geeignet sind.

(5) In Bildungsgänge gemäß § 2 Abs. 3 wird aufgenommen, wer die Fachhochschulreife und mindestens eine zweijährige erfolgreich abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht nachweist. Eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufstätigkeit kann an die Stelle der abgeschlossenen Berufsausbildung treten.

### 2. Abschnitt

#### Bestimmungen für die Bildungsgänge gemäß § 2 Abs. 1 und 2

##### 1. Unterabschnitt

###### Bestimmungen für den Unterricht

##### § 4

###### Grundstruktur des Unterrichts, Fächer, Kurse, Aufgabenfelder

- (1) Die Unterrichtsfächer sind durch die Stundentafel des jeweiligen Bildungsgangs gemäß Anlagen D 1 bis D 28 festgelegt; sie sind Aufgabenfeldern zugeordnet (Absatz 4).
- (2) Im Differenzierungsbereich können Fächer angeboten werden als auch Unterrichtsveranstaltungen, die Fächern nicht zugeordnet sind.
- (3) Die Fächer werden in Halbjahreskursen unterrichtet. In den Jahrgangsstufen 12 und 13 wird der Unterricht nach Maßgabe der Stundentafeln in Grund- und Leistungskursen erteilt.
- (4) Die folgenden nach Aufgabenfeldern geordneten Fächer können in die Gesamtqualifikation für das Abitur einbezogen werden:

###### 1. Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld (Aufgabenfeld I)

Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Kunst, Musik, Latein, Niederländisch, Russisch, Spanisch.

###### 2. Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld (Aufgabenfeld II)

Arbeits- und Betriebslehre, Betriebsorganisation, Betriebswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen/Wirtschaftsrecht, Didaktik und Methodik, Erdkunde, Erziehungswissenschaften, Geschichte, Gesellschaftslehre mit Geschichte, Organisationslehre, Philosophie, Politik/Geschichte, Psychologie, Rechtskunde, Recht und Verwaltung, Soziologie, Spezielle Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Volks- und Betriebswirtschaftslehre, Wirtschaftsgeografie, Wirtschaftslehre, Wirtschaftslehre des Haushalts, Wirtschaftsrecht.

###### 3. Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld (Aufgabenfeld III)

Bautechnik, Bauplanungstechnik, Betriebsinformatik, Biologie, Biogietechnik, Chemie, Chemietechnik, Datentechnik, Datenverarbeitungstechnik, Elektrotechnik, Energietechnik, Ernährungslehre, Ernährungslehre mit Chemie, Gestaltungstechnik, Grafik-Design, Haushaltstechnik, Holztechnik, Informatik, Konstruktions- und Fertigungstechnik, Maschinenbautechnik, Maschinentechnik, Mathematik, Nachrichtentechnik, Physik, Physikalische Chemie, Physiktechnik, Technische Kommunikation, Technisches Zeichnen, Textil- und Bekleidungstechnik, Umweltschutztechnik, Umwelttechnik, Werkstofftechnik, Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsinformatik/Organisationslehre.

###### 4. Die Unterrichtsfächer Religionslehre und Sport, die keinem Aufgabenfeld zugeordnet sind.

###### 5. Für den Unterricht gelten die Richtlinien und Lehrpläne für den jeweiligen Bildungsgang.

##### § 5

###### Versetzung in die Jahrgangsstufe 12

(1) Der Übergang in die Jahrgangsstufe 12 setzt eine Versetzung nach § 10 der Allgemeinen Bestimmungen für die Bildungsgänge voraus.

(2) Grundlage der Versetzungentscheidung sind die Leistungen, die die Schülerin oder der Schüler in der Jahrgangsstufe 11.2 in allen Fächern erbracht hat. Die Gesamtentwicklung der Schülerinnen und Schüler während des ganzen Schuljahres und die Zeugnisnote im ersten Schulhalbjahr sind zu berücksichtigen. Zu den versetzungswirksamen Leistungen gehört auch die Leistung in der neu einsetzenden Fremdsprache; im Unterricht des Differenzierungsbereichs erbrachte Leistungen sind nicht versetzungswirksam.

##### § 6

###### Wahl der Abiturprüfungsfächer

Eine Schülerin oder ein Schüler legt die Abiturprüfung in vier Fächern ab. Das erste und zweite Fach der Abiturprüfung sind die in den Anmerkungen zur Stundentafel des Bildungsganges als erstes und zweites Abiturprüfungsfach festgelegten oder zur Wahl gestellten Fächer. Das dritte und vierte Abiturprüfungsfach legt die Schülerin oder der Schüler zu Beginn der Jahrgangsstufe 13.1 fest. Dabei muss es sich um die in den Anmerkungen zur Stundentafel als drittes beziehungsweise viertes Abiturfach ausgewie-

senen Fächer handeln, in denen spätestens vom Beginn der Jahrgangsstufe 12.1 an Klausuren geschrieben wurden.

### § 7

#### Wiederholung in den Jahrgangsstufen 12 und 13

- (1) Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der am Ende der Jahrgangsstufe 12.2 oder 13.1 in zwei ihrer oder seiner Leistungskurse vier oder weniger Punkte der einfachen Wertung erreicht hat, oder deren oder dessen Zulassung zur Abiturprüfung im Grundkursbereich gefährdet erscheint, kann auf Antrag die Jahrgangsstufe 12 oder die Halbjahre 12.2 und 13.1 wiederholen.
- (2) Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der am Ende der Halbjahre 12.2 oder 13.1 in drei ihrer oder seiner Leistungskurse vier oder weniger Punkte der einfachen Wertung erreicht hat oder am Ende des Halbjahres 13.1 nicht insgesamt wenigstens 70 Punkte erreicht hat, muss die Jahrgangsstufe 12 oder die Halbjahre 12.2 und 13.1 wiederholen. Das betreffende Jahr oder die betreffenden Halbjahre müssen ebenfalls wiederholt werden, wenn in einem Leistungskurs null Punkte erreicht wurden oder wenn feststeht, dass Leistungsausfälle im Grundkursbereich bis zur Zulassung nicht mehr aufholbar sind.

## 2. Unterabschnitt Leistungsbewertung

### § 8

#### Grundsätze der Leistungsbewertung

- (1) In den Jahrgangsstufen 11 bis 13 ergibt sich die jeweilige Abschlussnote in einem Halbjahreskurs mit schriftlichen Arbeiten (Klausuren) aus den Leistungen im Beurteilungsbereich „Klausuren“ (§ 9) und den Leistungen im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“ (§ 10). Die Abschlussnote wird gleichwertig aus den Endnoten beider Beurteilungsbereiche gebildet; eine rein rechnerische Bildung der Note ist unzulässig. Bei Halbjahreskursen ohne Klausuren ist die Endnote im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“ die Abschlussnote.
- (2) Die Schülerin oder der Schüler kann in einem Leistungskursfach eine Facharbeit erstellen. Diese wird mit Punkten (§ 11) bewertet und als eigenständige Leistung neben der Kursabschlussnote ausgewiesen (§ 15 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe d).
- (3) Die Lehrerin oder der Lehrer ist verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler zu Beginn des Halbjahreskurses über die Zahl und Art der geforderten Klausuren und Leistungsnachweise im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“ zu informieren. Etwa in der Mitte des Halbjahres unterrichtet die Lehrkraft die Schülerinnen und Schüler über den bis dahin erreichten Leistungsstand. Die Abschlussnote in Halbjahreskursen der Jahrgangsstufe 13.2 wird vor der ersten Sitzung des allgemeinen Prüfungsausschusses bekannt gegeben.
- (4) Bei der Bewertung schriftlicher Arbeiten sind Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache und gegen die äußere Form angemessen zu berücksichtigen. Gehäufte Verstöße führen zur Absenkung der Leistungsbewertung um eine Notenstufe.

### § 9

#### Beurteilungsbereich „Klausuren“

- (1) In der Jahrgangsstufe 11 sind mindestens in vier Fächern Klausuren zu schreiben. Unter den Fächern mit Klausuren müssen sein:
1. die Fächer, die in den Jahrgangsstufen 12 und 13 als Leistungskursfächer fortgesetzt werden,
  2. Deutsch,
  3. Mathematik,
  4. die Fremdsprachen.
- Die Schülerin oder der Schüler kann weitere Fächer als Fächer mit Klausuren wählen. Die Anzahl der Klausuren beträgt im ersten Halbjahr ein bis zwei, im zweiten Halbjahr zwei Klausuren. Die Klausurdauer beträgt zwei bis drei Unterrichtsstunden.
- (2) In der Jahrgangsstufe 12 sind in den Leistungskursfächern sowie in mindestens zwei Grundkursfächern in jedem Halbjahr jeweils zwei Klausuren zu schreiben. Unter den Fächern mit Klausuren müssen Deutsch, Mathematik, die Fremdsprachen sowie die Fächer der schriftlichen Berufsabschlussprüfung sein. Die Dauer der Klausuren in Grundkursfächern beträgt zwei bis drei, in Leistungskursfächern vier bis fünf Unterrichtsstunden.
- (3) In der Jahrgangsstufe 13 sind im ersten Halbjahr in den beiden Leistungskursen, in dem dritten Fach der Abiturprüfung und in den Fremdsprachen je zwei Klausuren zu schreiben. Die Dauer der Klausuren beträgt in den Grundkursfächern jeweils drei Unterrichtsstunden, in den Leistungskursfächern jeweils vier bis fünf Unterrichtsstunden. Im zweiten Halbjahr der Jahrgangsstufe 13 ist in den beiden Leistungskursfächern, dem dritten Fach der Abiturprüfung und in der in der Jahrgangsstufe 11 neu begonnenen Fremdsprache jeweils eine Klausur zu schreiben. Die Dauer der Klausur beträgt in den Grundkursfächern jeweils drei Zeitstunden und in den Leistungskursfächern jeweils vier bis fünf Unterrichtsstunden.

- (4) In der Jahrgangsstufe 14 ist in den fortgeführten Fächern, die Gegenstand des zweiten Teils der Berufsabschlussprüfung sind, jeweils eine Klausur zu schreiben.
- (5) Die Klausuren sind so zu verteilen, dass in jedem Kursabschnitt eine Klausur geschrieben wird. In einer Woche dürfen für die Schülerin oder den Schüler nicht mehr als drei Klausuren angesetzt werden. An einem Schultag darf eine Schülerin oder ein Schüler nicht mehr als eine Klausur schreiben. Die Termine für die Klausuren sind frühzeitig bekannt zu geben.

### § 10

#### Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“

Zum Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“ gehören alle im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten schriftlichen, mündlichen und praktischen Unterrichtsleistungen mit Ausnahme der Klausuren und der Facharbeit gemäß § 8 Abs. 2. Im Übrigen gelten die Richtlinien und Lehrpläne für den jeweiligen Bildungsgang des Berufskollegs.

### § 11

#### Notenstufen und Punkte

Die in den Jahrgangsstufen 12 und 13 erteilten Kursabschlussnoten und die in der Abiturprüfung erteilten Noten, die gegebenenfalls eine Notentendenz enthalten können, werden in Punkte übertragen. Dafür gilt folgender Schlüssel:

Note	Punkte je nach Notentendenz
sehr gut	15 14 13
gut	12 11 10
befriedigend	9 8 7
ausreichend	6 5 4
mangelhaft	3 2 1
ungenügend	0

### § 12

#### Besondere Lernleistung

(1) Im Rahmen der für die Abiturprüfung vorgesehenen Punktzahl kann Schülerinnen und Schülern eine besondere Lernleistung angerechnet werden, die im Rahmen oder Umfang eines mindestens zwei Halbjahre umfassenden Kurses erbracht wird. Als besondere Lernleistung können ein umfassender Beitrag aus einem von den Ländern geförderten Wettbewerb oder die Ergebnisse eines umfassenden fachlichen oder fachübergreifenden Projekts gelten.

(2) Die Absicht, eine besondere Lernleistung zu erbringen, muss spätestens am Ende der Jahrgangsstufe 12 bei der Schule angezeigt werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet in Abstimmung mit der Lehrkraft, die die Arbeit korrigieren soll, ob die vorgesehene Arbeit als besondere Lernleistung zugelassen werden kann. Die Arbeit ist spätestens bis zur Zulassung zur Abiturprüfung abzugeben, nach den Maßstäben und dem Verfahren für die Abiturprüfung zu korrigieren und zu bewerten. Ein Rücktritt von der besonderen Lernleistung muss bis zur Entscheidung über die Zulassung zur Abiturprüfung erfolgt sein. In einem Kolloquium von in der Regel 30 Minuten, das im Zusammenhang mit der Abiturprüfung nach Festlegung durch die Schulleitung stattfindet, stellt der Prüfling vor einem Fachprüfungsausschuss die Ergebnisse der besonderen Lernleistung dar, erläutert sie und antwortet auf Fragen. Die Endnote wird auf Grund der insgesamt in der besonderen Lernleistung und im Kolloquium erbrachten Leistung gebildet; eine Gewichtung der Teilleistungen findet nicht statt.

(3) Bei Arbeiten, an denen mehrere Schülerinnen und Schüler beteiligt werden, muss die individuelle Schülerleistung erkennbar und bewertbar sein.

(4) In der besonderen Lernleistung sind maximal 15 Punkte erreichbar, die vierfach gewertet werden.

### § 13

#### Zeugnisse, Bescheinigungen über die Schullaufbahn

(1) Am Ende der Jahrgangsstufe 11.1 erhält die Schülerin oder der Schüler ein Halbjahreszeugnis.

(2) Am Ende der Jahrgangsstufe 11.2 erhält die Schülerin oder der Schüler ein Zeugnis mit dem Vermerk über die Versetzung oder Nichtversetzung.

(3) Am Ende der Jahrgangsstufen 12.1, 12.2 und 13.1 erhält die Schülerin oder der Schüler eine Bescheinigung über die Schullaufbahn, die die in den Kursen erreichten Leistungen ausweist.

(4) Verlässt eine Schülerin oder ein Schüler den Bildungsgang in den Jahrgangsstufen 12, 13 oder 14, enthält das Abgangszeugnis die in den einzelnen Halbjahren der Jahrgangsstufen 12 und gegebenenfalls 13 erreichten Kursabschlussnoten.

(5) aufgehoben

### § 13 a

#### Fachhochschulreife

(1) Schülerinnen und Schülern, die auf der Grundlage von § 5 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 der Allgemeinen Bestimmungen für die Bildungsgänge in die Jahrgangsstufe 12 versetzt wurden und den Bildungsgang verlas-

sen, kann der schulische Teil der Fachhochschulreife bescheinigt werden; die Bescheinigung ist ausgeschlossen, wenn die Versetzung aufgrund des § 10 Abs. 3 der Allgemeinen Bestimmungen für die Bildungsgänge oder des § 50 Abs. 4 Satz 4 SchulG erfolgt. Diese Fachhochschulreife berechtigt in Verbindung mit dem Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht zum Studium an einer Fachhochschule im Land Nordrhein-Westfalen und in Ländern, die diesen Abschluss anerkennen. Nach bestandener Abiturprüfung kann ehemaligen Schülerinnen und Schülern der schulische Teil der Fachhochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen bescheinigt werden, wenn der Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht nachgewiesen wird; die Bescheinigung trägt das Datum der Ausstellung.

(2) Schülerinnen und Schülern, die den Bildungsgang nach der Jahrgangsstufe 12 verlassen, kann der schulische Teil der Fachhochschulreife bescheinigt werden, wenn folgende Bedingungen in der Jahrgangsstufe 12 erfüllt sind:

1. In den beiden Leistungskursfächern müssen je zwei Kurse belegt und insgesamt mindestens 40 Punkte der zweifachen Wertung erreicht sein.
2. Es müssen elf Grundkurse belegt und in diesen insgesamt mindestens 55 Punkte der einfachen Wertung erreicht sein.
3. Unter den nach Nummern 1 und 2 anzurechnenden Kursen müssen je zwei Kurse in Deutsch, einer Fremdsprache (§§ 15 Abs. 2 Nr. 2 und 15 Abs. 3), einer Gesellschaftswissenschaft, Mathematik, einer Naturwissenschaft (Biologie oder Physik oder Chemie) sein. Außer den genannten Fächern können aus weiteren Fächern höchstens je zwei Halbjahreskurse angerechnet werden.
4. In zwei der vier anzurechnenden Leistungskurse und in sieben der elf anzurechnenden Grundkurse müssen jeweils fünf Punkte der einfachen Wertung erreicht sein. Mit null Punkten bewertete Kurse gelten als nicht belegt.

Die Fachhochschulreife nach Satz 1 berechtigt in Verbindung mit dem Abschluss eines einjährigen gelenkten Praktikums oder einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht zum Studium an einer Fachhochschule im Land Nordrhein-Westfalen und in Ländern, die diesen Abschluss anerkennen.

(3) Für abgehende Schülerinnen und Schüler, die am Ende der Jahrgangsstufe 13.1 oder 13.2 den schulischen Teil der Fachhochschulreife erwerben wollen, gelten die Bedingungen gemäß Absatz 2 mit der Maßgabe, dass die Gesamtqualifikation insgesamt in zwei aufeinander folgenden Halbjahren erbracht werden muss.

(4) Die Gesamtpunktzahl (mindestens 95, höchstens 285 Punkte), die sich aus der Bewertung der vier Leistungs- und elf Grundkurse ergibt, wird nach der Formel

$$N = 52/3 - P/57$$

in eine Durchschnittsnote umgerechnet. Diese wird auf eine Stelle hinter dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet. Eine Gesamtpunktzahl über 266 ergibt die Durchschnittsnote 1,0. Die Durchschnittsnote wird in Ziffern und Buchstaben auf dem Abgangszeugnis ausgewiesen.

(5) In das Abgangszeugnis werden die in den einzelnen Halbjahren der Jahrgangsstufen 12 und 13 bewerteten Kurse mit den entsprechenden Kursabschlussnoten eingetragen. Die der jeweiligen Notentendenz entsprechenden Punktzahlen werden in einfacher Gewichtung zweistellig in Klammern hinter der eingetragenen Note vermerkt.

(6) Nach bestandener Abiturprüfung kann ehemaligen Schülerinnen und Schülern, die den Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht oder eines einjährigen gelenkten Praktikums nachweisen, der schulische Teil der Fachhochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen bescheinigt werden, wenn sie die Bedingungen des Absatzes 2 oder 3 erfüllen. Die Bescheinigung trägt das Datum der Ausstellung.

### 3. Unterabschnitt Ordnung der Abiturprüfung

#### § 14

##### Gliederung der Abiturprüfung

(1) Die Abiturprüfung findet am Ende der Jahrgangsstufe 13 statt. Den jährlichen Terminrahmen für die Abiturprüfung bestimmt die oberste Schulaufsichtsbehörde.

(2) Im ersten bis dritten Abiturfach wird schriftlich und gegebenenfalls mündlich, im vierten Abiturfach wird mündlich geprüft.

(3) An die Stelle der schriftlichen Abiturprüfung tritt im Fach Sport als zweitem Abiturprüfungs fach eine Fachprüfung. Die Fachprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfungsarbeit und aus einer praktischen Prüfung.

(4) In den Prüfungsfächern Kunst und Musik kann auch eine praktisch-gestalterische Aufgabe Bestandteil der Prüfung sein.

#### § 15

##### Zulassung zur Abiturprüfung

(1) Über die Zulassung zur Abiturprüfung entscheidet der allgemeine Prüfungsausschuss in der ersten Konferenz.

(2) Zugelassen wird, wer am Unterricht der Jahrgangsstufen 12 und 13 gemäß der für den Bildungsgang gültigen Studentenfachplanen teilgenommen hat und im Grund- und Leistungskursbereich folgende Bedingungen erfüllt:

1. Es müssen 24 Grundkurse und acht Leistungskurse aus den Jahrgangsstufen 12 und 13 nachgewiesen werden, darunter die Kurse

der Abiturprüfungsfächer. Mit der Punktzahl Null abgeschlossene Kurse können nicht einbezogen werden. Inhaltsgleiche Kurse dürfen nur einmal berücksichtigt werden.

2. Unter den nachzuweisenden Kursen müssen mindestens sein:

- a) vier Kurse Deutsch,
- b) vier Kurse der aus der Sekundarstufe I fortgeführten Fremdsprache,
- c) vier Kurse Mathematik,
- d) vier Kurse aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld, darunter zwei Kurse des Faches Gesellschaftslehre mit Geschichte,
- e) vier Kurse der aus der Jahrgangsstufe 11 fortgeführten Naturwissenschaft.

3. Im Grund- und Leistungskursbereich sind folgende Mindestpunktzahlen erforderlich:

- a) Im Grundkursbereich werden die Leistungen in 22 Kursen gemäß Nummer 2 zu Grunde gelegt. Die beiden Grundkurse aus der Jahrgangsstufe 13.2 im dritten und vierten Abiturfach werden dem Abiturbereich zugerechnet.
- b) In 16 der 22 anrechenbaren Grundkurse müssen jeweils mindestens fünf Punkte erreicht sein.
- c) In der Gesamtheit der 22 anrechenbaren Grundkurse müssen mindestens 110 Punkte erreicht sein.
- d) Im Leistungskursbereich werden im ersten und zweiten Abiturfach die Leistungen in jeweils drei Kursen aus der Jahrgangsstufe 12 und dem ersten Halbjahr der Jahrgangsstufe 13 gemäß Nummer 2 zu Grunde gelegt. Die Kurse im ersten und zweiten Abiturfach aus der Jahrgangsstufe 13.2 werden dem Abiturbereich zugerechnet. In vier der anzurechnenden sechs Leistungskurse müssen wenigstens fünf Punkte erreicht sein. In einem Leistungskursfach kann nach Maßgabe der Richtlinien und Lehrpläne eine Facharbeit eingebracht werden. Die Schülerin oder der Schüler kann hierbei höchstens 30 Punkte in zweifacher Wertung erreichen. An Stelle der Facharbeit kann als Ausgleichsregelung die in den beiden Leistungskursen im ersten Halbjahr der Jahrgangsstufe 13 erreichte Punktzahl der Kursabschlussnote dem entsprechenden Leistungskursfach in einfacher Wertung zugerechnet werden. In der Gesamtheit der anzurechnenden sechs Leistungskurse einschließlich der Facharbeit müssen mindestens 70 Punkte in zweifacher Wertung erreicht sein.

(3) An Stelle der Kurse der fortgeführten Fremdsprache (Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe b) können auch die vier Kurse der in der Jahrgangsstufe 11 neu einsetzenden Fremdsprache berücksichtigt werden.

(4) Schülerinnen und Schüler, die in der Sekundarstufe I keinen Unterricht in einer zweiten Fremdsprache erhalten haben, müssen zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife ergänzend einen der beiden in der Jahrgangsstufe 13 belegten Kurse der in der Jahrgangsstufe 11 neu einsetzenden Fremdsprache einbeziehen. Schülerinnen und Schüler, die nur in den Jahrgangsstufen 9 und 10 versetzungswirksamen Unterricht in einer zweiten Fremdsprache erhalten haben, müssen die zweite Fremdsprache in der Jahrgangsstufe 11 führen.

(5) In Sport können höchstens drei Grundkurse berücksichtigt werden.

(6) In den Grundkursfächern können mit Ausnahme des Faches Sport bis zu fünf Grundkurse eines Faches berücksichtigt werden. Insgesamt dürfen nicht mehr als zwei instrumentalpraktische oder zwei vokalpraktische oder zwei Grundkurse in Literatur angerechnet werden.

(7) Bis zu zwei berufsbezogene, den Leistungskursen unmittelbar zugeordnete Grundkurse des gleichen Faches können berücksichtigt werden.

(8) Kurse des Differenzierungsbereichs, die die Grundkursbedingungen erfüllen, können berücksichtigt werden.

(9) Sofern die in Grundkursen der Fächer Deutsch, Mathematik, Fremdsprache zu vermittelnden grundlegenden Kompetenzen in Grundkursen anderer Fächer curricular abgesichert und systematisch ausgewiesen sind, können für Schülergruppen im Rahmen der Profilbildung einer Schule mit vorheriger Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde je Fach höchstens zwei, insgesamt höchstens bis zu vier solcher Kurse auf die Beleg- und Einbringungsverpflichtungen angerechnet werden (Substitution). Bei Abiturfächern ist keine Substitution möglich.

#### § 16

##### Verfahren bei Nichtzulassung

Wer gemäß § 30 zur Berufsabschlussprüfung zugelassen ist, kann auch bei einer Nichtzulassung zur Abiturprüfung an der ersten Teilprüfung zur Berufsabschlussprüfung teilnehmen.

#### § 17

##### Schriftliche Prüfung

(1) Im ersten bis dritten Abiturfach ist von jeder Schülerin und jedem Schüler je eine schriftliche Arbeit anzufertigen.

(2) Die schriftliche Prüfung dauert in den Leistungsfächern viereinviertel und im dritten Abiturfach drei Zeitstunden.

(3) Für Schülerexperimente, praktische Aufgaben oder Gestaltungsaufgaben kann die Arbeitszeit durch die obere Schulaufsichtsbehörde um höchstens eine Zeitstunde verlängert werden.<sup>1)</sup>

## § 18

### Aufgaben für die schriftliche Prüfung

(1) Die Aufgabenvorschläge müssen aus dem Unterricht der Jahrgangsstufen 12 und 13 erwachsen sein. Sie müssen sich auf die Inhalte mindestens zweier Kurshalbjahre beziehen und unterschiedliche Sachgebiete umfassen.

(2) Die Aufgaben müssen eindeutig formuliert, klar umgrenzt und in der vorgesehenen Zeit zu bearbeiten sein. Sie dürfen einer bereits bearbeiteten Aufgabe nicht so nahe stehen oder im Unterricht so vorbereitet sein, dass ihre Bearbeitung keine selbstständige Leistung erfordert.

(3) Für Art und Zahl der bei der oberen Schulaufsichtsbehörde einzureichenden Vorschläge für die schriftliche Prüfung gelten die Richtlinien und Lehrpläne für den Unterricht.

(4) Die Aufgabenvorschläge macht die Fachlehrerin oder der Fachlehrer der Jahrgangsstufe 13.2 gegebenenfalls unter Beteiligung der Lehrkraft, die die Schülerin oder den Schüler in den Jahrgangsstufen 12 und 13 in dem betreffenden Fach unterrichtet hat, und legt sie der Schulleiterin oder dem Schulleiter vor. Die Schulleiterin oder der Schulleiter prüft, ob die Vorschläge vollständig sind und mit den Prüfungsanforderungen übereinstimmen.

(5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter leitet die Vorschläge für die schriftlichen Prüfungen an die obere Schulaufsichtsbehörde weiter. Die Fachdezernentin oder der Fachdezernent überprüft die Aufgabenvorschläge und entscheidet über die Auswahl.

## § 18<sup>1)</sup>

### Aufgaben und Verfahren für die schriftliche Prüfung

(1) Die Prüfungsaufgaben für die schriftlichen Prüfungen werden von der obersten Schulaufsichtsbehörde landeseinheitlich gestellt. Die Aufgaben werden auf der Grundlage der Richtlinien und Lehrpläne für den Bildungsgang erstellt; sie entstammen der Qualifikationsphase und umfassen unterschiedliche Sachgebiete.

(2) Den Schülerinnen und Schülern werden nach Maßgabe der Lehrpläne im Rahmen der Prüfungsaufgaben Wahlmöglichkeiten eröffnet.

(3) Soweit die Schule aus den zentral gestellten Aufgaben eine Auswahl treffen muss, geschieht dies durch die Fachlehrkraft (§ 19 Abs. 1 Satz 1) zu dem von der obersten Schulaufsichtsbehörde bestimmten Zeitpunkt vor Beginn der Prüfung. Für Schülerinnen und Schüler aus demselben Kurs müssen dieselben Aufgaben ausgewählt werden.

(4) Den Aufgaben werden Lösungserwartungen und Regelungen zur Gewichtung von Teilleistungen beigegeben.

## § 19

### Beurteilung der schriftlichen Arbeiten

(1) Die schriftliche Prüfungsarbeit wird von der zuständigen Fachlehrkraft korrigiert und mit einer schriftlich ausführlich begründeten Note bewertet, der gegebenenfalls eine Tendenz hinzuzufügen ist.

(2) Jede Arbeit wird von einer zweiten von der Schulleiterin oder dem Schulleiter beauftragten Fachlehrkraft korrigiert. Diese zweite Fachlehrkraft schließt sich entweder der Bewertung begründet an oder fügt eine eigene Beurteilung mit Bewertung hinzu. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann Lehrkräfte anderer Schulen mit der Zweitkorrektur beauftragen.

(3) In den Fällen, in denen die beiden Fachlehrkräfte sich nicht auf eine Bewertungsnote einigen können, ziehen die oder der Vorsitzende des allgemeinen Prüfungsausschusses eine weitere Fachlehrkraft zur Bewertung hinzu. Die Bewertung wird sodann im Rahmen der vorgeschlagenen Noten durch Mehrheitsbeschluss festgesetzt.

(4) Die Fachprüfung in den Fächern Sport, Kunst oder Musik als Leistungskursfach (§ 14 Abs. 2) wird mit einer Gesamtnote, gegebenenfalls unter Angabe der Tendenz, abgeschlossen. Sie wird vom Fachprüfungsausschuss gleichwertig aus der Note der schriftlichen Arbeit und aus der Note für die Prüfungsleistungen in der praktischen Prüfung gebildet.

## § 19<sup>1)</sup>

### Beurteilung der schriftlichen Arbeiten

(1) Die schriftliche Prüfungsarbeit wird von der Fachlehrkraft, die in der Jahrgangsstufe 13.2 unterrichtet hat, korrigiert, begutachtet und abschließend mit einer Note gemäß § 11 bewertet.

(2) Jede Arbeit wird von einer zweiten von der oder dem Vorsitzenden des allgemeinen Prüfungsausschusses beauftragten Fachlehrkraft korrigiert. Diese zweite Fachlehrkraft schließt sich entweder der Bewertung begründet an oder fügt eine eigene Beurteilung mit Bewertung hinzu.

(3) In den Fällen, in denen die beiden Fachlehrkräfte sich nicht auf eine Bewertungsnote einigen können, ziehen die oder der Vorsitzende des allgemeinen Prüfungsausschusses eine weitere Fachlehrkraft zur Bewertung hinzu. Die Bewertung wird sodann im Rahmen der vorgeschlagenen Noten durch Mehrheitsbeschluss festgesetzt.

(4) Die Fachprüfung in den Fächern Sport, Kunst oder Musik als Leistungskursfach (§ 14 Abs. 2) wird mit einer Gesamtnote, gegebenenfalls unter Angabe der Tendenz, abgeschlossen. Sie wird vom Fachprüfungsausschuss gleichwertig aus der Note der schriftlichen Arbeit und aus der Note für die Prüfungsleistungen in der praktischen Prüfung gebildet.

## § 20

### Fächer der mündlichen Prüfung

Das von der Schülerin oder dem Schüler gewählte vierte Abiturfach ist verpflichtendes Fach der mündlichen Prüfung. Die drei Fächer der schriftlichen Prüfung können Fächer der mündlichen Prüfung sein.

## § 21

### Mündliche Prüfung im ersten bis dritten Abiturfach

(1) Der allgemeine Prüfungsausschuss legt in einer Konferenz auf Grund der Ergebnisse in den schriftlichen Prüfungsarbeiten im ersten bis dritten Abiturfach und der mündlichen Prüfung im vierten Abiturfach fest, in welchen Fächern der schriftlichen Abiturprüfung der Prüfling mündlich geprüft wird.

(2) Mündliche Prüfungen im ersten bis dritten Abiturfach sind anzusetzen:

1. wenn die Ergebnisse in den schriftlichen Arbeiten sich um 4,00 oder mehr Punkte der einfachen Wertung von dem Durchschnitt der Punkte unterscheiden, die der Prüfling in den für die Gesamtqualifikation verbindlichen Kursen des jeweiligen Abiturprüfungsfaches in den vier Halbjahren der Jahrgangsstufen 12 und 13 erreicht hat;
2. wenn das Bestehen der Abiturprüfung gefährdet ist, weil die Mindestbedingungen gemäß § 25 Abs. 4 nicht erfüllt sind.

(3) Wird ein Prüfling in mehreren Fächern geprüft, bestimmt er die Reihenfolge.

(4) Wer nicht nach Absatz 2 geprüft wird, wird von der mündlichen Prüfung befreit. Der Prüfling kann sich jedoch zur mündlichen Prüfung im ersten bis dritten Abiturfach melden.

(5) Eine mündliche Prüfung wird nicht angesetzt oder nicht mehr durchgeführt, wenn auf Grund der vorliegenden Ergebnisse im Abiturbereich auch bei Erreichen der Höchstpunktzahlen in der mündlichen Prüfung im ersten bis dritten Abiturfach ein Bestehen des Abiturs nicht mehr möglich ist. Die Abiturprüfung gilt in diesem Fall als nicht bestanden. Der Prüfling kann jedoch auf eigenen Wunsch geprüft werden.

## § 22

### Verfahren bei der mündlichen Prüfung

(1) Schülerinnen und Schüler, für die gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 2 mündliche Prüfungen angesetzt worden sind, werden nur in so vielen Fächern geprüft, wie es zur Erfüllung der Mindestbedingungen für das Bestehen der Abiturprüfung erforderlich ist.

(2) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, zum angegebenen Termin zur jeweiligen Prüfung anwesend zu sein; andernfalls gilt § 19 Abs. 2 und 3 der Allgemeinen Verfahrensbestimmungen für die Abschlussprüfungen.

(3) Die Vorbereitungszeit beträgt in der Regel 30 Minuten. Falls die Prüfungsaufgabe in einem naturwissenschaftlichen oder technischen Fach einen experimentellen oder praktischen Anteil, im Fach Musik eine Höraufgabe, im Fach Kunst eine Gestaltungsaufgabe enthält, kann die Vorbereitungszeit angemessen verlängert werden.

(4) Zur Vorbereitung der mündlichen Prüfung in den Abiturfächern treten die Fachprüfungsausschüsse zu Konferenzen zusammen. Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses prüft, ob die Aufgabenstellung mit den Prüfungsanforderungen sowie mit § 23 Abs. 1 und 3 übereinstimmt. Sie oder er entscheidet über die erforderlichen Änderungen nach Beratung mit den Mitgliedern des Fachprüfungsausschusses.

(5) Bis zu drei Prüflingen kann – insbesondere im vierten Abiturfach – dieselbe Aufgabe gestellt werden, wenn die gleichen unterrichtlichen Voraussetzungen gegeben sind.

(6) Die mündliche Prüfung wird grundsätzlich von der Fachprüferin oder dem Fachprüfer (§ 18 Abs. 2 Nr. 2 der Allgemeinen Verfahrensbestimmungen für die Abschlussprüfungen) durchgeführt. Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses hat das Recht, Fragen an den Prüfling zu richten und die Prüfung zeitweise selbst zu übernehmen.

## § 23

### Durchführung der mündlichen Prüfung

(1) Für jede Prüfung ist dem Prüfling eine neue, begrenzte Aufgabe zu stellen. Die Aufgabe einschließlich der gegebenenfalls notwendigen Texte wird schriftlich vorgelegt. Es ist nicht zulässig, gleichzeitig zwei oder mehrere voneinander abweichende Aufgaben zu stellen oder zwischen mehreren Aufgaben wählen zu lassen. Erklärt der Prüfling bei der Aufgabenstellung oder innerhalb der Vorbereitungszeit, dass er die gestellte Aufgabe nicht bearbeiten kann und sind die Gründe dafür nicht von ihm zu vertreten, so stellt die Fachprüferin oder der Fachprüfer im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses eine neue Aufgabe.

(2) Ist der Prüfling nicht im Stande, die gestellte Aufgabe zu lösen, so kann die Fachprüferin oder der Fachprüfer Hilfen geben.

(3) Die mündliche Prüfung darf sich nicht auf das Sachgebiet eines Kurshalbjahres beschränken. Sie darf keine Wiederholung der Inhalte einer anderen in der Qualifikationsphase und im Abiturbereich bereits erbrachten Leistung sein. Die mündliche Prüfung dauert in der Regel mindestens 20, höchstens 30 Minuten.

(4) Der Prüfling soll in der Prüfung in einem ersten Teil selbstständig die vorbereitete Aufgabe in zusammenhängendem Vortrag zu lösen versuchen. In einem zweiten Teil sollen vor allem größere fachliche und fachübergreifende Zusammenhänge in einem Prüfungsgespräch angesprochen werden. Es ist nicht zulässig, zusammenhanglose Einzelfragen aneinander zu reihen.

(5) Der Fachprüfungsausschuss berät über die einzelnen Prüfungsleistungen und setzt die Note, gegebenenfalls mit Tendenz, fest. Die Fachprüferin oder der Fachprüfer schlägt die Note für die Prüfungsleistung vor. Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses stimmen über diesen Vorschlag ab (§ 21 Abs. 4 der Allgemeinen Verfahrensbestimmungen für die Abschlussprüfungen).

## § 24

### Feststellung der Prüfungsergebnisse

Nach Beendigung der mündlichen Prüfung einer Schülerin oder eines Schülers stellt der allgemeine Prüfungsausschuss die Prüfungsergebnisse fest und errechnet die Gesamtpunktzahl für den Abiturbereich gemäß § 25.

## § 25

### Ermittlung der Gesamtqualifikation

(1) Bei der Feststellung der Gesamtqualifikation findet das Punktsystem gemäß § 11 Anwendung.

(2) Als Gesamtqualifikation sind höchstens 840 Punkte erreichbar, und zwar höchstens 330 Punkte einfacher Wertung im Grundkursbereich, 210 Punkte in zweifacher Wertung im Leistungskursbereich und 300 Punkte im Abiturbereich. Der Abiturbereich umfasst die vier Kurse der Abiturprüfungsfächer im zweiten Halbjahr der Jahrgangsstufe 13 in einfacher und die Prüfungsergebnisse in den Abiturprüfungsfächer in vierfacher Wertung. Wird eine besondere Lernleistung erbracht, werden die Prüfungsergebnisse in den Abiturprüfungsäfächern dreifach gewertet und das Ergebnis der besonderen Lernleistung in vierfacher Wertung hinzugezählt. Wird im ersten bis dritten Abiturfach sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft, wird das Endergebnis im Verhältnis von 2 (schriftlich) zu 1 (mündlich) aus den Ergebnissen der beiden Prüfungsteile gebildet. Ein Leistungsausgleich zwischen den drei Bereichen ist nicht möglich.

(3) Für die Anrechnung der Punktzahlen aus den Kursen des Grund- und Leistungskursbereichs gelten die Bedingungen gemäß § 15.

(4) Für den Abiturbereich gelten folgende Bedingungen:

1. Wird keine besondere Lernleistung eingebracht, müssen mindestens in zwei Abiturprüfungsäfächern, darunter einem Leistungskursfach, (dem Kurshalbjahr 13.2 der Abiturprüfungsäfächern in jeweils einfacher und der Prüfung in jeweils vierfacher Wertung) mindestens jeweils 25 Punkte erreicht sein.
2. Wird eine besondere Lernleistung eingebracht, müssen mindestens in zwei Abiturprüfungsäfächern, darunter einem Leistungskursfach, (dem Kurshalbjahr 13.2 der Abiturprüfungsäfächern in jeweils einfacher und der Prüfung in jeweils dreifacher Wertung) mindestens jeweils 20 Punkte erreicht sein.
3. Im Abiturbereich gemäß Absatz 2 müssen insgesamt mindestens 100 Punkte erreicht sein.

## § 26

### Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife

(1) Hat die Schülerin oder der Schüler die Bedingungen gemäß § 25 erfüllt, erklärt der allgemeine Prüfungsausschuss die Abiturprüfung für bestanden.

(2) Die Beschlüsse des allgemeinen Prüfungsausschusses werden den Schülerinnen und Schülern bekannt gegeben.

(3) Schülerinnen und Schülern, denen die allgemeine Hochschulreife zuerkannt worden ist, erhalten ein „Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife“.

## § 27

### Weitere Berechtigung

Das Latinum wird nach bestandener Abiturprüfung zuerkannt. Die Bedingungen für die Zuerkennung legt die oberste Schulaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschriften fest.

#### 4. Unterabschnitt

### Ordnung der staatlichen Berufsabschlussprüfung

## § 28

### Zweck der Prüfung, Prüfungsfächer und Prüfungsanforderungen

(1) Durch die staatliche Berufsabschlussprüfung für Assistentinnen und Assistenten sowie für Erzieherinnen und Erzieher wird festgestellt, ob die Schülerin oder der Schüler die Qualifikation für den angestrebten Beruf erreicht hat.

(2) Die Prüfungsfächer werden durch die für den jeweiligen Bildungsgang geltende Stundentafel bestimmt.

(3) Die Prüfungsanforderungen richten sich nach den Richtlinien und Lehrplänen des jeweiligen Bildungsganges.

## § 29

### Gliederung der Prüfung

Die Prüfung besteht aus zwei Teilprüfungen. Die erste Teilprüfung findet im Rahmen der schriftlichen und mündlichen Abiturprüfung statt. Die zweite Teilprüfung für Assistentinnen und Assistenten findet im vierten Ausbildungsjahr statt. Sie besteht aus einer schriftlichen, einer praktischen und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfung. Die zweite Teilprüfung für Erzieherinnen und Erzieher findet am Ende der Jahrgangsstufe 14 statt. Sie besteht aus einer fachpraktischen Prüfung.

#### 5. Unterabschnitt

### Zulassung zur Berufsabschlussprüfung und Durchführung der ersten Teilprüfung

## § 30

### Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung der Schülerinnen und Schüler zur Berufsabschlussprüfung entscheidet der allgemeine Prüfungsausschuss in der Zulassungskonferenz.

(2) Grundlage der Entscheidung über die Zulassung sind die Leistungsnachweise in allen Fächern der Jahrgangsstufe 13, mit Ausnahme der zweiten Fremdsprache. Die in der Jahrgangsstufe 13 erbrachten Leistungsnachweise sind dabei entsprechend dem zu Grunde liegenden Punkteschlüssel in Noten ohne Tendenzen zurückzurechnen und bilden die Vornoten.

(3) Zur Berufsabschlussprüfung wird zugelassen, wer in nicht mehr als zwei Fächern die Vornote „mangelhaft“ und in allen übrigen Fächern mindestens die Vornote „ausreichend“ erreicht hat. Im Falle einer ungenügenden Leistung ist eine Zulassung ausgeschlossen.

## § 31

### Verfahren bei Nichtzulassung zur Berufsabschlussprüfung

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der nicht zur Berufsabschlussprüfung zugelassen wird, kann die Jahrgangsstufe 13 wiederholen, sofern die Höchstverweildauer nicht überschritten wird. Die Leistungsbeurteilungen der Jahrgangsstufe 13 werden unwirksam. Am Ende des Wiederholungsjahrs wird erneut über die Zulassung entschieden.

(2) Ist eine Schülerin oder ein Schüler zur Abiturprüfung zugelassen, so nimmt sie oder er unbeschadet des Absatzes 1 an dieser teil.

## § 32

### Anrechnung der Abiturprüfung

(1) Der erste Teil der Berufsabschlussprüfung wird im Rahmen der Abiturprüfung in den Fächern abgelegt, die gemäß den Stundentafeln Fächer der Berufsabschlussprüfung und der Abiturprüfung sind.

(2) Die Durchführung des ersten Teils der Berufsabschlussprüfung erfolgt nach den Bestimmungen für die Abiturfächer.

## § 33

### Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Nach Abschluss der Prüfung stellt der allgemeine Prüfungsausschuss fest, ob die erste Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung bestanden ist.

(2) Die in der Prüfung erbrachten Leistungen sind entsprechend dem zu Grunde liegenden Punkteschlüssel in Noten zurückzurechnen.

(3) Der allgemeine Prüfungsausschuss setzt die Abschlussnoten auf der Grundlage des Ergebnisses der ersten Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung und der Vornoten fest; dabei sind die Vornoten doppelt zu gewichten.

## § 34

### Verfahren bei Nichtbestehen der ersten Teilprüfung

Schülerinnen und Schüler, die die erste Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung nicht bestanden haben, können gemäß § 26 der Allgemeinen Verfahrensbestimmungen für die Abschlussprüfungen zur Nachprüfung zugelassen werden.

#### 6. Unterabschnitt

### Zweite Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung

## § 35

### Fächer und Vornoten

(1) Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind die im ersten Prüfungsteil nicht geprüften Unterrichtsfächer der schriftlichen Berufsabschlussprüfung. Soweit Wahlmöglichkeiten vorgesehen sind, erfolgt die Festlegung des Prüfungsfaches durch die Schülerin oder den Schüler am Ende der Jahrgangsstufe 13.2.

(2) Für die Fächer der schriftlichen Prüfung, die in der Jahrgangsstufe 14 fortgeführt werden, stellt der allgemeine Prüfungsausschuss eine Woche vor der schriftlichen Prüfung die Vornoten fest. Die Vornoten werden aus den Leistungen der Jahrgangsstufen 13 und 14 gebildet. Für die Fächer der schriftlichen Prüfung, die in der Jahrgangsstufe 14 nicht fortgeführt werden, gelten die Abschlussnoten aus der Jahrgangsstufe 13 als Vornoten.

## § 36

### Schriftliche Prüfung

(1) Den Zeitpunkt der schriftlichen Prüfung im zweiten Prüfungsteil legt die obere Schulaufsichtsbehörde fest.

(2) Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung sollen aus dem Unterricht der Jahrgangsstufe 13 oder der Jahrgangsstufen 13 und 14 erwachsen. Die Aufgabenvorschläge macht die Lehrkraft, die die Schülerin oder den Schüler in dem Fach zuletzt unterrichtet hat; für jedes Fach der schriftlichen Prüfung ist ein Vorschlag bei der oberen Schulaufsichtsbehörde zur Genehmigung einzureichen.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter leitet nach Vorprüfung die Vorschläge für die schriftliche Prüfung der zuständigen Dezernentin oder dem zuständigen Dezernenten zur Genehmigung zu.

(4) Die Zeit für die Anfertigung der schriftlichen Prüfungsarbeit beträgt drei Zeitstunden je Prüfungsfach.

(5) Die Lehrkraft, die den Aufgabenvorschlag vorgelegt hat, korrigiert die schriftliche Prüfungsarbeit, bewertet sie abschließend mit einer Note und begründet diese.

## § 37

### Praktische Prüfung

(1) In Bildungsgängen, in denen gemäß der jeweiligen Stundentafel eine praktische Prüfung vorgesehen ist, legt die obere Schulaufsichtsbehörde den Zeitpunkt fest.

(2) In der praktischen Prüfung soll die Schülerin oder der Schüler nachweisen, dass sie oder er die Arbeiten nach bestimmten Verfahren durchführen kann, die Gegenstand der Vorbereitung auf den Berufsabschluss waren.

(3) Die praktische Prüfung erstreckt sich auf die Fächer des berufsbezogenen Bereiches, in denen praktische Anteile enthalten sind. Die Dauer der Prüfung ist in der jeweiligen Stundentafel festgelegt.

(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter legt fest, welche Lehrerin oder welcher Lehrer für die Vorbereitung auf die praktische Prüfung sowie die Aufgabenstellung und die Durchführung der Prüfung zuständig ist. Diese

Lehrkraft legt der Schulleiterin oder dem Schulleiter für jede zu prüfende Schülergruppe je einen Vorschlag für die praktische Prüfung vor, den diese oder dieser auf seine praktische Durchführbarkeit hin überprüft und der oberen Schulaufsichtsbehörde spätestens vier Wochen vor Beginn der praktischen Prüfung zur Genehmigung zuleitet.

(5) Die praktische Prüfung besteht aus der Vorbereitung und Durchführung komplexer praktischer Arbeiten, die in Teilgebiete der Fachpraxis gegliedert sein können. Für diese Teilgebiete kann jeweils die Anfertigung von Arbeitsberichten vorgesehen sein. Diese sollen Ausführungen zum Arbeitsverfahren, eventuell Berechnungen und das Arbeitsergebnis enthalten; dazu gehört ein Prüfungsgespräch.

(6) Der Fachprüfungsausschuss berät über die einzelnen Prüfungsleistungen und entscheidet über die Note auf der Grundlage des Vorschlags der Fachprüferin oder des Fachprüfers.

(7) Die Note ist mit dem Arbeitsbericht zu den Prüfungsunterlagen zu nehmen.

### **§ 38 Mündliche Prüfung**

(1) Der allgemeine Prüfungsausschuss stellt auf der Grundlage der Vornote und des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung fest, ob eine Schülerin oder ein Schüler in den Fächern des zweiten Prüfungsteils mündlich geprüft werden muss. In Fächern, in denen die Vornote und die Note der schriftlichen Prüfungsarbeit übereinstimmen, findet keine mündliche Prüfung statt. In Fächern der schriftlichen Prüfung, bei denen Vornote und Note der schriftlichen Prüfungsarbeit um mindestens zwei Notenstufen abweichen, ist eine mündliche Prüfung durchzuführen. Darüber hinaus findet eine mündliche Prüfung auch statt, wenn die Vornote „mangelhaft“ und die schriftliche Prüfungsarbeit „ausreichend“ ist. Die Schülerin oder der Schüler kann sich zusätzlich zu einer mündlichen Prüfung in den Fächern melden, die mit der Vornote „mangelhaft“ bewertet wurden (§ 30 Abs. 3) und nicht Gegenstand der Berufsabschlussprüfung sind.

(2) Für die Aufgabenstellung und die Durchführung der mündlichen Prüfung gelten die Regelungen für die Abiturprüfung entsprechend.

(3) Der Fachprüfungsausschuss berät über die einzelnen Prüfungsleistungen und entscheidet über die Note auf der Grundlage des Vorschlags der Fachprüferin oder des Fachprüfers.

(4) Für Schülerinnen und Schüler, die nicht mündlich geprüft wurden, setzt der Fachprüfungsausschuss die Abschlussnote auf der Grundlage des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung und der Vornote fest. Dabei ist die Vornote doppelt zu gewichten.

### **7. Unterabschnitt Abschluss der Prüfung**

#### **§ 39**

##### **Feststellung der Abschlussnoten und des Prüfungsergebnisses**

(1) Der allgemeine Prüfungsausschuss stellt die Abschlussnoten der ersten Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung und der zweiten Teilprüfung zur Berufsabschlussprüfung als Endnoten fest.

(2) Der Fachprüfungsausschuss setzt auf der Grundlage der Ergebnisse der mündlichen Prüfung, gegebenenfalls der schriftlichen Prüfung und der Vornoten die Abschlussnote fest. Dabei wird die Vornote doppelt gewichtet.

(3) Der allgemeine Prüfungsausschuss stellt fest, ob die Schülerin oder der Schüler die Prüfung bestanden hat. Das Gesamtergebnis der Prüfung lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Die Prüfung ist bestanden, wenn in nicht mehr als einem Fach die Note „mangelhaft“ und in allen übrigen Fächern sowie in der praktischen Prüfung mindestens die Note „ausreichend“ erreicht wurde.

(4) Der allgemeine Prüfungsausschuss gibt der Schülerin oder dem Schüler das Prüfungsergebnis bekannt.

### **8. Unterabschnitt Zeugnisse, Berechtigungen**

#### **§ 40 Zeugnisse**

(1) Wer die staatlichen Berufsabschlussprüfung für Assistentinnen und Assistenten bestanden hat, erhält ein Abschlusszeugnis.

(2) Die Noten der Fächer, die vor Ende des Bildungsganges abgeschlossen werden, sind im Zeugnis auszuweisen und entsprechend zu kennzeichnen.

(3) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält ein Abgangszeugnis, wenn er die Schule verlässt. Ein Vermerk, dass die Abschlussprüfung nicht bestanden wurde, ist in das Abgangszeugnis nicht aufzunehmen.

(4) Die Zeugnisse tragen das Datum der Entscheidung des allgemeinen Prüfungsausschusses und das Datum der Aushändigung.

#### **§ 41 Berechtigungen**

(1) Wer die staatliche Berufsabschlussprüfung für Assistentinnen und Assistenten bestanden hat, ist berechtigt, die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Assistentin“/„Staatlich geprüfter Assistent“ in der jeweiligen Fachrichtung zu führen.

(2) Wer am Ende des 13. Jahrgangs die zu erbringenden Prüfungsteile zur Berufsabschlussprüfung für Erzieherinnen und Erzieher bestanden hat, ist zur Aufnahme des fachpraktischen Ausbildungsjahres (Berufspraktikum) berechtigt.

(3) Das Bestehen der Berufsabschlussprüfung für Assistentinnen und Assistenten ist als Voraussetzung für die Aufnahme eines Studiums an einer Fachhochschule einer abgeschlossenen Berufsausbildung nach dem BBiG gleichgestellt.

### **9. Unterabschnitt Besondere Bestimmungen für die staatliche Anerkennung für Erzieherinnen und Erzieher**

#### **§ 42**

##### **Fachpraktisches Ausbildungsjahr (Berufspraktikum)**

(1) Das Berufspraktikum schließt sich an die erfolgreich abgeschlossene erste Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung an. Es dauert zwölf Monate. Es kann in besonderen Fällen mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters auch mit weniger als der wöchentlichen Regelarbeitszeit, mindestens jedoch halbtagsweise abgeleistet werden; in diesen Fällen dauert es entsprechend länger. Das zwölfwöchige Praktikum in der Jahrgangsstufe 14 wird auf das Berufspraktikum angerechnet.

(2) Das Berufspraktikum ist an einer anerkannten sozialpädagogischen Einrichtung unter Anleitung einer sozialpädagogischen Fachkraft mit Berufserfahrung abzuleisten. Die Schülerin oder der Schüler wählt mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters die Ausbildungsstätte.

(3) Die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant schließt mit dem Träger der Einrichtung einen Praktikantenvertrag. Eine Ausfertigung des Vertrages erhält die Schulleitung.

(4) Die Praktikantinnen und Praktikanten sind nach einem Ausbildungsplan auszubilden, der mit der Schule abzustimmen ist. Das Berufspraktikum wird von der Schule begleitet. Der praxisbegleitende Unterricht wird in der Regel in Blöcken erteilt.

(5) Die Leistungen im Berufspraktikum werden von der anleitenden Lehrkraft beurteilt. Beurteilungsgrundlagen sind Beobachtungs-, Verlaufs- und Ergebnisprotokolle, Situationsanalysen, Planung und Reflexion pädagogischer Prozesse sowie ein Gutachten der Anleiterin oder des Anleiters in der Praxisstelle. Das Berufspraktikum ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Leistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet werden.

(6) Das Berufspraktikum muss innerhalb von drei Jahren nach der ersten Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung abgeschlossen sein. In besonderen Fällen kann die Frist auf Antrag der Schülerin oder des Schülers durch die obere Schulaufsichtsbehörde verlängert werden.

(7) Ein nicht erfolgreich abgeschlossenes Berufspraktikum kann wiederholt werden. Für die Wiederholung legt der allgemeine Prüfungsausschuss einen Zeitraum von mindestens drei bis höchstens zwölf Monaten fest. Eine zweite Wiederholung ist in besonderen Ausnahmefällen mit Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde zulässig.

#### **§ 43**

##### **Fachpraktische Prüfung**

(1) Am Ende des Berufspraktikums findet eine Prüfung in Form eines Kolloquiums statt; es ist für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtend.

(2) Über die Zulassung zum Kolloquium entscheidet der allgemeine Prüfungsausschuss in der Zulassungskonferenz. Mitglieder des allgemeinen Prüfungsausschusses sind die oder der Vorsitzende, die Schulleiterin oder der Schulleiter sowie die Lehrkräfte, die die Praktikantinnen und Praktikanten angeleitet und unterrichtet haben. Die Zulassung zum Kolloquium wird erteilt, wenn das Berufspraktikum erfolgreich abgeleistet wurde.

(3) Im Kolloquium soll nachgewiesen werden, dass die im Berufspraktikum (der fachpraktischen Ausbildung) erworbenen Qualifikationen selbstständig in der praktischen Erziehungsarbeit umgesetzt werden können.

(4) Vier Wochen vor dem Kolloquium wird von der Schülerin oder dem Schüler ein Themenbereich, der Gegenstand des Kolloquiums sein soll, vorgeschlagen und mit der das Berufspraktikum betreuenden Lehrkraft im Benehmen mit der Praxisstelle abgestimmt. Die Lehrkraft kann in begründeten Fällen vorgeschlagene Aufgaben oder Themen ablehnen.

(5) Das Ergebnis der Prüfung wird durch eine Gesamtnote festgestellt. Die Gesamtnote ergibt sich aus der Note für die berufspraktischen Leistungen während des Berufspraktikums und der Note des Kolloquiums. Die Note für die berufspraktischen Leistungen wird dabei doppelt gewichtet.

(6) Das Kolloquium dauert mindestens 20, höchstens 30 Minuten, und kann auch als Gruppengespräch durchgeführt werden.

(7) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtleistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet wird.

(8) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. Der allgemeine Prüfungsausschuss entscheidet über Art und Umfang der Wiederholung.

#### **§ 44**

##### **Berechtigungen**

Wer das Berufspraktikum besteht, ist berechtigt, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Erzieherin“/„Staatlich anerkannter Erzieher“ zu führen.

#### **3. Abschnitt**

##### **Bestimmungen für die Bildungsgänge gemäß § 2 Abs. 3**

###### **1. Unterabschnitt**

###### **Bestimmungen für den Unterricht**

#### **§ 45**

##### **Grundstruktur des Unterrichts, Fachrichtungen, fachliche Schwerpunkte**

(1) Die Bildungsgänge sind nach den folgenden Fachrichtungen und fachlichen Schwerpunkten gegliedert:

Fachrichtung	fachliche Schwerpunkte
Technik	Bau- und Holztechnik Elektrotechnik Metalltechnik Textiltechnik und Bekleidung Drucktechnik Physik, Chemie, Biologie
Wirtschaft und Verwaltung	
Ernährung und Hauswirtschaft	
Sozial- und Gesundheitswesen	
Gestaltung	
Agrarwirtschaft	

(2) Für den Unterricht gelten die Richtlinien und Lehrpläne für den jeweiligen Bildungsgang.

## 2. Unterabschnitt Leistungsbewertung

### § 46 Grundsätze der Leistungsbewertung

Für die Leistungsbewertung und die Anfertigung einer Facharbeit gilt § 8 entsprechend.

### § 47 Beurteilungsbereich „Klausuren“

(1) Klausuren werden nur in den Fächern gemäß § 50 Abs. 1 geschrieben, davon im ersten Halbjahr je zwei Klausuren und im zweiten Halbjahr je eine Klausur.

(2) Die Dauer der Klausuren beträgt drei Zeitstunden.

### § 48 Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“

§ 10 findet entsprechende Anwendung.

### § 49 Zeugnisse

Die Schülerinnen und Schüler erhalten am Ende des ersten Halbjahres ein Zeugnis über die bis dahin erbrachten Leistungen.

## 3. Unterabschnitt Ordnung der Abiturprüfung

### § 50 Gliederung der Abiturprüfung

(1) Die schriftliche Abiturprüfung erstreckt sich auf die Fächer Deutsch, Englisch, Mathematik und das Fach des fachlichen Schwerpunktes gemäß Anlage D 29. Die Bildungsgangkonferenz legt zu Beginn des Bildungsganges ein Fach des fachlichen Schwerpunktes fest.

(2) Mündliche Prüfungen können in allen Fächern mit Ausnahme von Religionslehre und Sport durchgeführt werden.

### § 51 Zulassung zur Abiturprüfung

(1) Über die Zulassung der Schülerinnen und Schüler zur Abiturprüfung entscheidet der allgemeine Prüfungsausschuss in der Zulassungskonferenz.

(2) Grundlage der Entscheidung über die Zulassung sind die Vornoten in allen Fächern, die aus den Leistungen des gesamten Schuljahres gebildet werden.

(3) Zur Abiturprüfung wird zugelassen, wer in nicht mehr als zwei Fächern die Vornote „mangelhaft“ und in allen übrigen Fächern mindestens die Vornote „ausreichend“ erreicht hat. Im Falle einer ungenügenden Leistung ist eine Zulassung ausgeschlossen.

### § 52 Verfahren bei Nichtzulassung

Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der nicht zur Abiturprüfung zugelassen wurde, kann das Schuljahr einmal wiederholen. Die bisherigen Leistungsbewertungen werden unwirksam. Am Ende des Wiederholungsjahrs wird erneut über die Zulassung entschieden.

### § 53 Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung dauert je Fach drei Zeitstunden. Für Schülerexperimente, praktische Aufgaben oder Gestaltungsaufgaben kann die Arbeitszeit durch die obere Schulaufsichtsbehörde um höchstens eine Zeitstunde verlängert werden.

### § 54 Aufgaben für die schriftliche Prüfung

(1) Die Aufgabenvorschläge müssen aus dem Unterricht der Bildungsgänge gemäß § 2 Abs. 3 erwachsen sein und unterschiedliche Sachgebiete umfassen.

(2) Die Aufgaben müssen eindeutig formuliert, klar umgrenzt und in der vorgesehenen Zeit zu bearbeiten sein. Sie dürfen einer bereits bearbeiteten Aufgabe nicht so nahe stehen oder im Unterricht so vorbereitet sein, dass ihre Bearbeitung keine selbstständige Leistung erfordert.

(3) Für Art und Zahl der bei der zuständigen oberen Schulaufsichtsbehörde einzureichenden Vorschläge für die schriftliche Prüfung gelten die Richtlinien und Lehrpläne für den Unterricht.

(4) Die Aufgabenvorschläge macht die Fachlehrerin oder der Fachlehrer der Jahrgangsstufe 13.2, gegebenenfalls unter Beteiligung der Lehrkraft, die die Schülerin oder den Schüler in der Jahrgangsstufe 13.1 in dem betreffenden Fach unterrichtet hat, und legt sie der Schulleiterin oder dem Schulleiter vor. Die Schulleiterin oder der Schulleiter prüft, ob die Vorschläge vollständig sind und mit den Prüfungsanforderungen übereinstimmen.

(5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter leitet die Vorschläge für die schriftlichen Prüfungen an die obere Schulaufsichtsbehörde weiter. Die Fachdezernentin oder der Fachdezernent überprüft die Aufgabenvorschläge und entscheidet über die Auswahl.

### § 55

#### Beurteilung der schriftlichen Arbeiten

Für die Beurteilung gilt § 19 Abs. 1 bis 3 entsprechend.

### § 56 Mündliche Prüfung

(1) Der allgemeine Prüfungsausschuss stellt auf der Grundlage der Vornote und des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung fest, ob eine Schülerin oder ein Schüler in einem Fach der schriftlichen Prüfung mündlich geprüft werden muss. Eine mündliche Prüfung ist dann anzusetzen, wenn das Ergebnis der schriftlichen Prüfung in diesem Fach um mehr als eine Note von der Vornote abweicht. Eine mündliche Prüfung ist auch dann anzusetzen, wenn die Vornote in einem schriftlichen Prüfungsfach „mangelhaft“ und das Ergebnis der schriftlichen Prüfung „ausreichend“ ist. In Fächern, in denen Vornote und Note der schriftlichen Prüfung übereinstimmen, findet keine mündliche Prüfung statt.

(2) Die Schülerin oder der Schüler kann sich in höchstens zwei weiteren nicht schriftlichen Fächern zur mündlichen Prüfung melden.

(3) Für die Aufgabenstellung und die Durchführung der mündlichen Prüfung gelten die Bestimmungen gemäß §§ 22 und 23 Abs. 1 bis 4 entsprechend.

(4) Der Fachprüfungsausschuss berät über die einzelnen Prüfungsleistungen und entscheidet über die Note auf der Grundlage des Vorschlags der Fachprüferin oder des Fachprüfers.

(5) Der Fachprüfungsausschuss setzt die Prüfungsnote aus dem Ergebnis der schriftlichen und der mündlichen Prüfung bei gleicher Gewichtung fest.

### § 57

#### Feststellung der Prüfungsergebnisse

(1) Der allgemeine Prüfungsausschuss stellt die Abschlussnoten in allen Fächern des Bildungsganges fest.

(2) In Fächern, die nicht Gegenstand einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung waren, ist die Vornote die Abschlussnote.

(3) Der allgemeine Prüfungsausschuss stellt fest, ob die Schülerin oder der Schüler die Prüfung gemäß § 13 Abs. 2 der Allgemeinen Bestimmungen für die Bildungsgänge bestanden hat. Mehr als zwei mangelhafte Prüfungsleistungen oder eine ungenügende Prüfungsteilleistung in Prüfungen gemäß § 50 führen zum Nichtbestehen. Eine Prüfungsteilleistung ist das Ergebnis der schriftlichen und mündlichen oder – bei fehlender mündlicher Prüfung – nur der schriftlichen Prüfung in einem Prüfungsfach.

(4) In Fächern der schriftlichen Prüfung, in denen auch mündlich geprüft wird, setzt der Fachprüfungsausschuss die Abschlussnote auf der Grundlage der Prüfungsnote und der Vornote fest. Dabei sind die Vornote und die Prüfungsnote gleich zu gewichten.

(5) Für Schüler, die in einem Fach nur mündlich geprüft wurden, stellt der Fachprüfungsausschuss die Abschlussnote auf der Grundlage des Ergebnisses der mündlichen Prüfung und der Vornote fest. Dabei sind die Vornote und die Prüfungsnote gleich zu gewichten.

### § 58

#### Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife

##### und der fachgebundenen Hochschulreife

(1) Hat die Schülerin oder der Schüler die Bedingungen des § 57 Abs. 3 erfüllt und Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache gemäß Absatz 2 nachgewiesen, wird ihr oder ihm die allgemeine Hochschulreife zuerkannt.

(2) In einer zweiten Fremdsprache werden Kenntnisse nachgewiesen durch

a) Unterricht in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 einer Schule der Sekundarstufe I, oder

b) Unterricht im Umfang von 320 Stunden und mindestens der Abschlussnote „ausreichend“, oder

c) Erwerb eines Fremdsprachenzertifikates auf der Stufe II gemäß der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz vom 20. November 1998 über die Zertifizierung von Fremdsprachenkenntnissen in der beruflichen Bildung, oder

d) eine mindestens mit der Note „ausreichend“ bestandenen Ergänzungsprüfung.

(3) Werden keine Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache gemäß Absatz 2 nachgewiesen, wird der Schülerin oder dem Schüler die fachgebundene Hochschulreife zuerkannt. Die mit der fachgebundenen Hochschulreife verbundenen Berechtigungen legt die oberste Schulaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschriften fest.

##### Inhalt der Anlagen der Anlage D

Fachlicher Schwerpunkt	Bildungsgang
Anlage D 1: Bautechnik	Bautechnische Assistentin/AHR Bautechnischer Assistent/AHR
Anlage D 2: Elektrotechnik	Elektrotechnische Assistentin/AHR Elektrotechnischer Assistent/AHR
Anlage D 3: Erziehung und Soziales	Erzieherin/AHR Erzieher/AHR

Anlage D 3a: Informatik	Informationstechnische Assistentin/ AHR
Anlage D 4: Kunst, Musik, Gestaltung	Informationstechnischer Assistent/ AHR
Anlage D 5: zurzeit unbesetzt	Gestaltungstechnische Assistentin/ AHR
Anlage D 6: Maschinenbau-technik	Gestaltungstechnischer Assistent/ AHR
Anlage D 7: Naturwissenschaften	Assistentin für Konstruktions- und Fertigungstechnik/AHR
Anlage D 8: Naturwissenschaften	Assistent für Konstruktions- und Fertigungstechnik/AHR
Anlage D 9: Naturwissenschaften	Biologisch-technische Assistentin/ AHR
Anlage D 10: Naturwissenschaften	Biologisch-technischer Assistent/ AHR
Anlage D 11: zurzeit unbesetzt	Chemisch-technische Assistentin/ AHR
Anlage D 12: Wirtschafts-wissenschaften	Chemisch-technischer Assistent/ AHR
Anlage D 13: Wirtschafts-wissenschaften	Physikalisch-technische Assistentin / AHR
Anlage D 14: Bautechnik	Physikalisch-technischer Assistent / AHR
Anlage D 15: Elektrotechnik	Umweltechnische Assistentin/ AHR
Anlage D 16: Erziehung und Soziales	Umweltechnischer Assistent/ AHR
Anlage D 17: Erziehung und Soziales	Kaufmännische Assistentin/AHR
Anlage D 18: Kunst, Musik, Gestaltung	Kaufmännischer Assistent/AHR
Anlage D 19: Ernährungs-wirtschaft	Technische Assistentin für Betriebsinformatik/AHR
Anlage D 20: Maschinenbau-technik	Technischer Assistent für Betriebsinformatik/AHR
Anlage D 21: Mathematik, Philosophie, Informatik	Allgemeine Hochschulreife (Bautechnik)
Anlage D 22: Naturwissenschaften	Allgemeine Hochschulreife (Elektrotechnik)
Anlage D 23: Naturwissenschaften	Allgemeine Hochschulreife (Erziehungswissenschaften)
Anlage D 24: zurzeit unbesetzt	Allgemeine Hochschulreife (Freizeitsportleiterin / Freizeitsportleiter) (Sport, Biologie)
Anlage D 25: Sprache und Literatur	Allgemeine Hochschulreife (Kunst, Englisch)
Anlage D 26: zurzeit unbesetzt	Allgemeine Hochschulreife (Ernährungslehre)
Anlage D 27: Wirtschafts-wissenschaften	Allgemeine Hochschulreife (Maschinenbautechnik)
Anlage D 28: Wirtschafts-wissenschaften	Allgemeine Hochschulreife (Mathematik, Informatik)
Anlage D 29: Rahmenstundentafel FOS 13	Allgemeine Hochschulreife (Biologie, Chemie)
	Allgemeine Hochschulreife (Chemie, Chemietechnik)

<b>Anlage D 1</b>							
<b>Fachlicher Schwerpunkt: Bildungsgang:</b>		<b>Bautechnik Bautechnische Assistentin/AHR Bautechnischer Assistent/AHR</b>					
		11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2
<b>BERUFSBEZOGENER LERNBEREICH</b>							
Bautechnik	3	3	5	5	5	5	–
Physik	3	3	3	3	3	3	–
Bauplanungstechnik oder Holztechnik	–	–	2	2	3	3	(4) 1,2
Chemie	2	2	2	2	–	–	–
Mathematik	3	3	5	5	5	5	–
Informatik	3	3	–	–	–	–	–
Wirtschaftslehre	–	–	2	2	3	3	(4) 1,2
Englisch	3	3	3	3	3	3	–
Zweite Fremdsprache <sup>2)</sup>	3	3	3	3	3	3	–
Fachpraxis	5	5	–	–	–	–	–
Betriebspraktika	–	–	– <sup>3)</sup>	– <sup>3)</sup>	–	–	(30) 9
<b>BERUFSÜBERGREIFENDER LERNBEREICH</b>							
Deutsch	3	3	3	3	3	3	–
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2	–
Religionslehre	2	2	2	2	2	2	–
Sport	2	2	2	2	2	2	–
<b>DIFFERENZIERUNGSBEREICH</b>							
Wahlfach	2	2	2	2	2	2	–
<b>WOCHENSTUNDEN</b>							
	36	36	36	36	36	36	(38) 11,4

Jahreswochenstundenzahl gesamt: 119,4

#### Anmerkungen:

##### I. Zweite Fremdsprache

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungs bereich zugewiesen.

##### II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und die Prüfungsfächer der Berufsabschlussprüfung:

##### Abiturprüfung

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Mathematik
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Bautechnik
3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch
4. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre

##### Berufsabschlussprüfung

##### Erste Teilprüfung<sup>4)</sup>

Prüfungsfächer:

1. Bautechnik (schriftlich)
2. Mathematik (schriftlich)
3. Deutsch oder Englisch (schriftlich)
4. Gesellschaftslehre mit Geschichte (mündlich) oder Religionslehre

##### Zweite Teilprüfung

Prüfungsfächer:

5. Bauplanungstechnik oder Holztechnik (schriftlich)
6. Wirtschaftslehre (schriftlich)

Praktische Prüfung:

Die Dauer der praktischen Prüfung beträgt sechs Zeitstunden.

<sup>1)</sup> Mit der Abiturprüfung ab Schuljahr 2007/2008 wird § 17 Abs. 3 entfallen sowie werden §§ 18 und 19 gültig (vgl. Artikel 6 Nr. 1 Buchstabe b) Verordnung zur Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 26 b SchVG vom 11. Dezember 2004 – GV. NRW. S. 792)

<sup>2)</sup> Einige Länder setzen für die Aufnahme eines Studiums für das Lehramt an beruflichen Schulen die allgemeine Hochschulreife voraus.

<sup>3)</sup> Der Abschluss der auslaufenden Ausbildungsrichtung Hauswirtschaft und Sozialpflege (Bayern) bleibt gemäß KMK-Vereinbarung vom 25. November 1976 in allen Ländern anerkannt.

<sup>4)</sup> Nach der Abiturprüfung beginnt ein schulisch begleitetes Betriebspraktikum von zwölf Wochen (es verbleiben dann noch ca. vier Wochen Ferien) mit 30 Stunden Betriebsanteil und acht Stunden Unterricht an der Schule, wobei der Schulanteil auch am Ende geblockt werden kann. Dieses entspricht einem Jahreswochenstundenvolumen (12 x 38 h = 456 Stunden, umgerechnet auf ein Schuljahr) von etwas mehr als elf Stunden.

Damit ergibt sich eine Gesamtwochenstundenzahl von 119 Stunden (3 x 36 h + 11 h = 119 h).

<sup>5)</sup> Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.

<sup>6)</sup> In der Jahrgangsstufe 12 ein Betriebspraktikum von mindestens vier Wochen

<sup>7)</sup> gemäß § 32 APO-BK Anlage D aus der Abiturprüfung angerechnet

**Anlage D 2**

	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2	14 <sup>1)</sup>
<b>BERUFSBEZOGENER LERNBEREICH</b>							
Elektrotechnik	3	3	5	5	5	5	–
Mathematik	3	3	5	5	5	5	–
Physik	2	2	2	2	2	2	–
Energie- oder Nachrichten- oder Datentechnik	–	–	3	3	4	4	(4) 1,2
Informatik	3	3	2	2	–	–	–
Wirtschaftslehre	2	2	2	2	3	3	(4) 1,2
Englisch	3	3	3	3	3	3	–
Zweite Fremdsprache <sup>2)</sup>	3	3	3	3	3	3	–
Fachpraxis	6	6	–	–	–	–	–
Betriebspraktika	–	–	– <sup>3)</sup>	– <sup>3)</sup>	–	–	(30) 9
<b>BERUFSÜBERGREIFENDER LERNBEREICH</b>							
Deutsch	3	3	3	3	3	3	–
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2	–
Religionslehre	2	2	2	2	2	2	–
Sport	2	2	2	2	2	2	–
<b>DIFFERENZIERUNGSBEREICH</b>							
Wahlfach	2	2	2	2	2	2	–
<b>WOCHESTUNDEN</b>	36	36	36	36	36	36	(38) 11,4

Jahreswochenstundenzahl gesamt: 119,4

Anmerkungen:

- I. Zweite Fremdsprache  
Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.
- II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und die Prüfungsfächer der Berufsabschlussprüfung:

**Abiturprüfung**

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Mathematik
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Elektrotechnik
3. Prüfungsfach (Grundkursfach):  
ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch
4. Prüfungsfach (Grundkursfach):  
ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre

**Berufsabschlussprüfung**

**Erste Teilprüfung<sup>4)</sup>**

Prüfungsfächer:

1. Elektrotechnik (schriftlich)
2. Mathematik (schriftlich)
3. Deutsch oder Englisch (schriftlich)
4. Gesellschaftslehre mit Geschichte oder Religionslehre (mündlich)

**Zweite Teilprüfung**

Prüfungsfächer:

5. Energie- oder Nachrichten- oder Datentechnik (schriftlich)
6. Wirtschaftslehre (schriftlich)

**Praktische Prüfung:**

Die Dauer der praktischen Prüfung beträgt sechs Zeitstunden.

- 1) Nach der Abiturprüfung beginnt ein schulisch begleitetes Betriebspraktikum von zwölf Wochen (es verbleiben dann noch ca. vier Wochen Ferien) mit 30 Stunden Betriebsanteil und acht Stunden Unterricht an der Schule, wobei der Schulanteil auch am Ende geblockt werden kann. Dieses entspricht einem Jahreswochenstundenvolumen (12 x 38 h = 456 Stunden, umgerechnet auf ein Schuljahr) von etwas mehr als elf Stunden. Damit ergibt sich eine Gesamtwochenstundenzahl von 119 Stunden (3 x 36 h + 11 h = 119 h).
- 2) Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
- 3) In der Jahrgangsstufe 12 ein Betriebspraktikum von mindestens vier Wochen
- 4) gemäß § 32 APO-BK Anlage D aus der Abiturprüfung angerechnet

**Anlage D 3**

Fachlicher Schwerpunkt: Bildungsgang:	Erziehung und Soziales Erzieherin/AHR Erzieher/AHR						
	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2	14 <sup>1)</sup>

BERUFSBEZOGENER LERNBEREICH	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2	14 <sup>1)</sup>
<b>BERUFSBEZOGENER LERNBEREICH</b>							
Biologie <sup>2)</sup>	3	3	3 (5)	3 (5)	3 (5)	3 (5)	–
Erziehungswissenschaften	6	6	6	6	6	6	–
Englisch	3	3	3	3	3	3	–
Didaktik und Methodik	3	3	3	3	3	3	4 <sup>3)</sup>
Mathematik	3	3	3	3	3	3	–
Kunst, Musik	3	3	2	2	2	2	–
Zweite Fremdsprache <sup>4)</sup>	3	3	3	3	3	3	–
Praktika	6 Wochen		8 Wochen		34		
<b>BERUFSÜBERGREIFENDER LERNBEREICH</b>							
Deutsch <sup>2)</sup>	4	4	3 (5)	3 (5)	3 (5)	3 (5)	–
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2	–
Religionslehre	2	2	2	2	2	2	–
Sport	2	2	2	2	2	2	–
<b>DIFFERENZIERUNGSBEREICH</b>							
Wahlfach	2	2	2	2	2	2	–
<b>WOCHESTUNDEN</b>	36	36	36	36	36	36	38

Jahreswochenstundenzahl gesamt: 146

Anmerkungen:

- I. Zweite Fremdsprache  
Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.
- II. Das Fach Erziehungswissenschaften umfasst die Fächer Jugendrecht und Medienpädagogik. Deutsch schließt in Jahrgangsstufe 11 Kinder- und Jugendliteratur ein.
- III. Praktika:  
Die Praktika in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 können als Halbtags-, Tages- oder Blockpraktika abgeleistet werden.
- IV. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und der staatlichen Prüfung für Erzieherinnen und Erzieher:

**Variante 1:**

**Abiturprüfung**

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Biologie
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Erziehungswissenschaften
3. Prüfungsfach (Grundkursfach):  
ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch, Religionslehre
4. Prüfungsfach (Grundkursfach):  
  - Wenn das Fach Deutsch oder Englisch als 3. Prüfungsfach gewählt wurde:  
ein Fach der Fächergruppe Deutsch<sup>5)</sup>, Englisch<sup>5)</sup>, zweite Fremdsprache<sup>6)</sup>, Kunst, Musik, Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Mathematik
  - Wenn das Fach Religionslehre als 3. Prüfungsfach gewählt wurde:  
ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch, zweite Fremdsprache<sup>6)</sup>

**Berufsabschlussprüfung für Erzieherinnen und Erzieher**

**Erste Teilprüfung<sup>7)</sup>**

Prüfungsfächer:

1. Erziehungswissenschaften (schriftlich)
2. Biologie (schriftlich)
3. Deutsch oder Englisch oder Religionslehre (schriftlich)

**Zweite Teilprüfung**

Prüfungsfach:

4. Didaktik und Methodik (mündlich)

Fachpraktische Prüfung:

Kolloquium

## Variante 2:

### Abiturprüfung

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Deutsch
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Erziehungswissenschaften
3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Englisch, Religionslehre
4. Prüfungsfach (Grundkursfach):
  - Wenn das Fach Englisch als 3. Prüfungsfach gewählt wurde: ein Fach der Fächergruppe Biologie, Mathematik
  - Wenn das Fach Religionslehre als 3. Prüfungsfach gewählt wurde: das Fach Mathematik

### Berufsabschlussprüfung für Erzieherinnen und Erzieher

#### Erste Teilprüfung<sup>7)</sup>

Prüfungsfächer:

1. Erziehungswissenschaften (schriftlich)
2. Deutsch (schriftlich)
3. Englisch oder Religionslehre (schriftlich)

#### Zweite Teilprüfung

Prüfungsfach:

4. Didaktik und Methodik (mündlich)

Fachpraktische Prüfung:  
Kolloquium

- 1) In der Jahrgangsstufe 14 erfolgt das zwölfmonatige Berufspraktikum.
- 2) Die in Klammern stehenden Stundenzahlen gelten, falls das Fach Leistungskursfach ist.
- 3) Das Fach Didaktik/Methodik umfasst als praxisorientiertes Fach in der Jahrgangsstufe 14 auch berufspragmatische Anteile der Fächer Erziehungswissenschaften, Kunst, Musik, Mediendidaktik, Jugendrecht und Sport.
- 4) Handelt es sich bei der zweite Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
- 5) soweit nicht bereits als 3. Prüfungsfach gewählt
- 6) Die zweite Fremdsprache kann nur Prüfungsfach sein, wenn es sich um eine fortgeführte Fremdsprache handelt oder wenn sie in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 mit insgesamt mindestens 12 Jahreswochenstunden unterrichtet wurde.
- 7) gemäß § 32 APO-BK Anlage D aus der Abiturprüfung angerechnet

### Anlage D 3a

Fachlicher Schwerpunkt:  
Bildungsgang: Informatik  
Informationstechnische Assistentin/  
AHR  
Informationstechnischer Assistent/  
AHR

	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2	14 <sup>1)</sup>
<b>BERUFSBEZOGENER LERNBEREICH</b>							
Mathematik	3	3	5	5	5	5	–
Datenverarbeitungstechnik	3	3	5	5	5	5	–
Informatik	3	3	3	3	3	3	(4) 1,2
Elektrotechnik	2	2	2	2	2	2	–
Physik	2	2	2	2	2	2	–
Wirtschaftslehre	2	2	2	2	2	2	(4) 1,2
Englisch	3	3	3	3	3	3	–
Zweite Fremdsprache <sup>2)</sup>	3	3	3	3	3	3	–
Fachpraxis	4	4	–	–	–	–	–
Betriebspraktika	–	–	– <sup>3)</sup>	– <sup>3)</sup>	–	–	(30) 9
<b>BERUFSÜBERGREIFENDER LERNBEREICH</b>							
Deutsch	3	3	3	3	3	3	–
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2	–
Religionslehre	2	2	2	2	2	2	–
Sport	2	2	2	2	2	2	–
<b>DIFFERENZIERUNGSBEREICH</b>							
Wahlfach	2	2	2	2	2	2	–
<b>WOCHENSTUNDEN</b>	36	36	36	36	36	36	(38) 11,4

Jahreswochenstundenzahl gesamt: 119,4

### Anmerkungen:

#### I. Zweite Fremdsprache

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

- II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und die Prüfungsfächer der Berufsabschlussprüfung:

### Abiturprüfung

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Mathematik
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Datenverarbeitungstechnik
3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch
4. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre

### Berufsabschlussprüfung

#### Erste Teilprüfung<sup>4)</sup>

Prüfungsfächer:

1. Datenverarbeitungstechnik (schriftlich)
2. Mathematik (schriftlich)
3. Deutsch oder Englisch (schriftlich)
4. Gesellschaftslehre mit Geschichte oder Religionslehre (mündlich)

#### Zweite Teilprüfung

Prüfungsfächer:

5. Informatik (schriftlich)
6. Wirtschaftslehre (schriftlich)

#### Praktische Prüfung:

Die Dauer der praktischen Prüfung beträgt sechs Zeitstunden.

- 1) Nach der Abiturprüfung beginnt ein schulisch begleitetes Betriebspraktikum von zwölf Wochen (es verbleiben dann noch ca. vier Wochen Ferien) mit 30 Stunden Betriebsanteil und acht Stunden Unterricht an der Schule, wobei der Schulanteil auch am Ende geblockt werden kann. Dieses entspricht einem Jahreswochenstundenvolumen (12 x 38 h = 456 Stunden, umgerechnet auf ein Schuljahr) von etwas mehr als elf Stunden. Damit ergibt sich eine Gesamtwochenstundenzahl von 119 Stunden (3 x 36 h + 11 h = 119 h).
- 2) Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
- 3) In der Jahrgangsstufe 12 ein Betriebspraktikum von mindestens vier Wochen
- 4) gemäß § 32 APO-BK Anlage D aus der Abiturprüfung angerechnet

### Anlage D 4

Fachlicher Schwerpunkt:  
Bildungsgang: Kunst, Musik, Gestaltung  
Gestaltungstechnische Assistentin/  
AHR  
Gestaltungstechnischer Assistent/  
AHR

	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2	14 <sup>1)</sup>
<b>BERUFSBEZOGENER LERNBEREICH</b>							
Gestaltungstechnik	3	3	5	5	5	5	–
Englisch	3	3	5	5	5	5	–
Grafik-Design	3	3	3	3	3	3	(4) 1,2
Kunst	2	2	2	2	2	2	–
Physik oder Chemie	3	3	2	2	2	2	–
Mathematik	3	3	3	3	3	3	–
Informatik	3	3	–	–	–	–	–
Wirtschaftslehre	2	2	2	2	2	2	(4) 1,2
Zweite Fremdsprache <sup>2)</sup>	3	3	3	3	3	3	–
Betriebspraktika	–	–	– <sup>3)</sup>	– <sup>3)</sup>	–	–	(30) 9
<b>BERUFSÜBERGREIFENDER LERNBEREICH</b>							
Deutsch	3	3	3	3	3	3	–
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2	–
Religionslehre	2	2	2	2	2	2	–
Sport	2	2	2	2	2	2	–
<b>DIFFERENZIERUNGSBEREICH</b>							
Wahlfach	2	2	2	2	2	2	–
<b>WOCHENSTUNDEN</b>	36	36	36	36	36	36	(38) 11,4

Jahreswochenstundenzahl gesamt: 119,4

### Anmerkungen:

#### I. Zweite Fremdsprache

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und die Prüfungsfächer der Berufsabschlussprüfung:

**Abiturprüfung**

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Englisch
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Gestaltungstechnik
3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Kunst, Mathematik
4. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre

**Berufsabschlussprüfung**

**Erste Teilprüfung<sup>4)</sup>**

Prüfungsfächer:

- |  |               |
|--|---------------|
| 1. Gestaltungstechnik                                    | (schriftlich) |
| 2. Englisch  | (schriftlich) |
| 3. Deutsch oder Kunst oder Mathematik                    | (schriftlich) |
| 4. Gesellschaftslehre mit Geschichte oder Religionslehre | (mündlich)    |

**Zweite Teilprüfung**

Prüfungsfächer:

- |                     |               |
|---------------------|---------------|
| 5. Grafik-Design    | (schriftlich) |
| 6. Wirtschaftslehre | (schriftlich) |

Praktische Prüfung:

Die Dauer der praktischen Prüfung beträgt sechs Zeitstunden.

- 1) Nach der Abiturprüfung beginnt ein schulisch begleitetes Betriebspraktikum von zwölf Wochen (es verbleiben dann noch ca. vier Wochen Ferien) mit 30 Stunden Betriebsanteil und acht Stunden Unterricht an der Schule, wobei der Schulanteil auch am Ende geblockt werden kann. Dieses entspricht einem Jahreswochenstundenvolumen (12 x 38 h = 456 Stunden, umgerechnet auf ein Schuljahr) von etwas mehr als elf Stunden. Damit ergibt sich eine Gesamtwochenstundenzahl von 119 Stunden (3 x 36 h + 11 h = 119 h).
- 2) Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
- 3) In der Jahrgangsstufe 12 ein Betriebspraktikum von mindestens vier Wochen
- 4) gemäß § 32 APO-BK Anlage D aus der Abiturprüfung angerechnet

**Anlage D 5** zurzeit unbesetzt

**Anlage D 6**

Fachlicher Schwerpunkt:  
Bildungsgang:

**Maschinenbautechnik**  
Assistentin für Konstruktions- und Fertigungstechnik/AHR  
Assistent für Konstruktions- und Fertigungstechnik/AHR

	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2	14 <sup>1)</sup>
<b>BERUFSBEZOGENER LERNBEREICH</b>							
Maschinenbautechnik	3	3	5	5	5	5	–
Mathematik	3	3	5	5	5	5	–
Physik	3	3	2	2	2	2	–
Konstruktions- und Fertigungstechnik	–	–	3	3	4	4	(4) 1,2
Informatik	3	3	2	2	–	–	–
Wirtschaftslehre	2	2	2	2	3	3	(4) 1,2
Englisch	3	3	3	3	3	3	–
Zweite Fremdsprache <sup>2)</sup>	3	3	3	3	3	3	–
Fachpraxis	5	5	–	–	–	–	–
Betriebspraktika	–	–	– <sup>3)</sup>	– <sup>3)</sup>	–	–	(30) 9
<b>BERUFSÜBERGREIFENDER LERNBEREICH</b>							
Deutsch	3	3	3	3	3	3	–
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2	–
Religionslehre	2	2	2	2	2	2	–
Sport	2	2	2	2	2	2	–
<b>DIFFERENZIERUNGSBEREICH</b>							
Wahlfach	2	2	2	2	2	2	–
<b>WOCHENSTUNDEN</b>	36	36	36	36	36	36	(38) 11,4

Jahreswochenstundenzahl gesamt: 119,4

**Anmerkungen:**

I. Zweite Fremdsprache

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und die Prüfungsfächer der Berufsabschlussprüfung:

**Abiturprüfung**

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Mathematik
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Maschinenbautechnik
3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch
4. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre

**Berufsabschlussprüfung**

**Erste Teilprüfung<sup>4)</sup>**

Prüfungsfächer:

- |  |               |
|--|---------------|
| 1. Maschinenbautechnik                                   | (schriftlich) |
| 2. Mathematik  | (schriftlich) |
| 3. Deutsch oder Englisch                                 | (schriftlich) |
| 4. Gesellschaftslehre mit Geschichte oder Religionslehre | (mündlich)    |

**Zweite Teilprüfung**

Prüfungsfächer:

- |   |               |
|---|---------------|
| 5. Konstruktions- und Fertigungstechnik | (schriftlich) |
| 6. Wirtschaftslehre                     | (schriftlich) |

Praktische Prüfung:

Die Dauer der praktischen Prüfung beträgt sechs Zeitstunden.

- 1) Nach der Abiturprüfung beginnt ein schulisch begleitetes Betriebspraktikum von zwölf Wochen (es verbleiben dann noch ca. vier Wochen Ferien) mit 30 Stunden Betriebsanteil und acht Stunden Unterricht an der Schule, wobei der Schulanteil auch am Ende geblockt werden kann. Dieses entspricht einem Jahreswochenstundenvolumen (12 x 38 h = 456 Stunden, umgerechnet auf ein Schuljahr) von etwas mehr als elf Stunden. Damit ergibt sich eine Gesamtwochenstundenzahl von 119 Stunden (3 x 36 h + 11 h = 119 h).
- 2) Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
- 3) In der Jahrgangsstufe 12 ein Betriebspraktikum von mindestens vier Wochen
- 4) gemäß § 32 APO-BK Anlage D aus der Abiturprüfung angerechnet

**Anlage D 7**

Fachlicher Schwerpunkt:  
Bildungsgang:

**Naturwissenschaften**  
Biologisch-technische Assistentin/AHR  
Biologisch-technischer Assistent/AHR

	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2	14 <sup>1)</sup>
<b>BERUFSBEZOGENER LERNBEREICH</b>							
Biologie	3	3	5	5	5	5	–
Chemie	3	3	5	5	5	5	–
Biologietechnik	–	–	2	2	2	2	(4) 1,2
Mathematik	3	3	3	3	3	3	(4) 1,2
Physik	2	2	2	2	2	2	–
Informatik	3	3	–	–	–	–	–
Wirtschaftslehre	–	–	2	2	2	2	–
Englisch	3	3	3	3	3	3	–
Zweite Fremdsprache <sup>2)</sup>	3	3	3	3	3	3	–
Fachpraxis	5	5	–	–	–	–	–
Betriebspraktika	–	–	– <sup>3)</sup>	– <sup>3)</sup>	–	–	(30) 9
<b>BERUFSÜBERGREIFENDER LERNBEREICH</b>							
Deutsch	3	3	3	3	3	3	–
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2	–
Religionslehre	2	2	2	2	2	2	–
Sport	2	2	2	2	2	2	–
<b>DIFFERENZIERUNGSBEREICH</b>							
Wahlfach	2	2	2	2	2	2	–
<b>WOCHENSTUNDEN</b>	36	36	36	36	36	36	(38) 11,4

Jahreswochenstundenzahl gesamt: 119,4.



**Anmerkungen:****I. Zweite Fremdsprache**

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

**II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und die Prüfungsfächer der Berufsabschlussprüfung:****Abiturprüfung**

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Physik
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Physiktechnik
3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch
4. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Wirtschaftslehre

**Berufsabschlussprüfung****Erste Teilprüfung<sup>4)</sup>**

Prüfungsfächer:

1. Physiktechnik (schriftlich)
2. Physik (schriftlich)
3. Deutsch oder Englisch (schriftlich)
4. Gesellschaftslehre mit Geschichte oder Religionslehre oder Wirtschaftslehre (mündlich)

**Zweite Teilprüfung**

Prüfungsfächer:

5. Physikalische Chemie (schriftlich)
6. Mathematik (schriftlich)

**Praktische Prüfung:**

Die Dauer der praktischen Prüfung beträgt sechs Zeitstunden.

- 1) Nach der Abiturprüfung beginnt ein schulisch begleitetes Betriebspraktikum von zwölf Wochen (es verbleiben dann noch ca. vier Wochen Ferien) mit 30 Stunden Betriebsanteil und acht Stunden Unterricht an der Schule, wobei der Schulanteil auch am Ende geblockt werden kann. Dieses entspricht einem Jahreswochenstundenvolumen (12 x 38 h = 456 Stunden, umgerechnet auf ein Schuljahr) von etwas mehr als elf Stunden. Damit ergibt sich eine Gesamtwochenstundenzahl von 119 Stunden (3 x 36 h + 11 h = 119 h).
- 2) Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
- 3) In der Jahrgangsstufe 12 ein Betriebspraktikum von mindestens vier Wochen gemäß § 32 APO-BK Anlage D aus der Abiturprüfung angerechnet

**Anmerkungen:****I. Zweite Fremdsprache**

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

**II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und die Prüfungsfächer der Berufsabschlussprüfung:****Abiturprüfung**

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Chemie
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Biologie
3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch
4. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre

**Berufsabschlussprüfung****Erste Teilprüfung<sup>5)</sup>**

Prüfungsfächer:

1. Biologie (schriftlich)
2. Chemie (schriftlich)
3. Deutsch oder Englisch (schriftlich)
4. Gesellschaftslehre mit Geschichte oder Religionslehre (mündlich)

**Zweite Teilprüfung**

Prüfungsfächer:

5. Umweltschutztechnik (schriftlich)
6. Wirtschaftslehre (schriftlich)

**Praktische Prüfung:**

Die Dauer der praktischen Prüfung beträgt sechs Zeitstunden.

- 1) Nach der Abiturprüfung beginnt ein schulisch begleitetes Betriebspraktikum von zwölf Wochen (es verbleiben dann noch ca. vier Wochen Ferien) mit 30 Stunden Betriebsanteil und acht Stunden Unterricht an der Schule, wobei der Schulanteil auch am Ende geblockt werden kann. Dieses entspricht einem Jahreswochenstundenvolumen (12 x 38 h = 456 Stunden, umgerechnet auf ein Schuljahr) von etwas mehr als elf Stunden. Damit ergibt sich eine Gesamtwochenstundenzahl von 119 Stunden (3 x 36 h + 11 h = 119 h).
- 2) Die in Klammern angegebenen Stundenzahlen gelten, wenn im Differenzierungsbereich kein Unterricht erteilt wird.
- 3) Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
- 4) In der Jahrgangsstufe 12 ein Betriebspraktikum von mindestens vier Wochen gemäß § 32 APO-BK Anlage D aus der Abiturprüfung angerechnet

**Anlage D 10**

**Fachlicher Schwerpunkt:** Naturwissenschaften  
**Bildungsgang:** Umwelttechnische Assistentin/AHR  
 Umwelttechnischer Assistent/AHR

	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2	14 <sup>1)</sup>
<b>BERUFSBEZOGENER LERNBEREICH</b>							
Chemie	3	3	5	5	5	5	–
Biologie	3	3	5	5	5	5	–
Umweltschutztechnik <sup>2)</sup>	2 (3)	2 (3)	3 (4)	3 (4)	3 (4)	3 (4)	(4) 1,2
Mathematik	3	3	3	3	3	3	–
Informatik	2	2	2	2	2	2	–
Wirtschaftslehre	2	2	2	2	2	2	(4) 1,2
Englisch	3	3	3	3	3	3	–
Zweite Fremdsprache <sup>3)</sup>	3	3	3	3	3	3	–
Fachpraxis	5	5	–	–	–	–	–
Betriebspraktika	–	–	– <sup>4)</sup>	– <sup>4)</sup>	–	–	(30) 9
<b>BERUFSÜBERGREIFENDER LERNBEREICH</b>							
Deutsch	3	3	3	3	3	3	–
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2	–
Religionslehre	2	2	2	2	2	2	–
Sport	2	2	2	2	2	2	–
<b>DIFFERENZIERUNGSBEREICH</b>							
Wahlfach <sup>2)</sup>	1 (0)	1 (0)	1 (0)	1 (0)	1 (0)	1 (0)	–
<b>WOCHENSTUNDEN</b>	36	36	36	36	36	36	(38) 11,4

Jahreswochenstundenzahl gesamt: 119,4

**Anlage D 11** zurzeit unbesetzt**Anlage D 12**

**Fachlicher Schwerpunkt:** Wirtschaftswissenschaften  
**Bildungsgang:** Kaufmännische Assistentin/AHR  
 Kaufmännischer Assistentin/AHR

	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2	14 <sup>1)</sup>
<b>BERUFSBEZOGENER LERNBEREICH</b>							
Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen	3	3	5	5	5	5	–
Mathematik <sup>2)</sup>	3	3	3 (5)	3 (5)	3 (5)	3 (5)	–
Englisch <sup>2)</sup>	3	3	3 (5)	3 (5)	3 (5)	3 (5)	–
Betriebsorganisation <sup>3)</sup>	2 (0)	2 (0)	3 (0)	3 (0)	2 (0)	2 (0)	(4)/0 1,2
Betriebswirtschaftslehre (Schwerpunkt Europa) <sup>3)</sup>	2	2	0 (3)	0 (3)	0 (2)	0 (2)	0/(4) 1,2
Volkswirtschaftslehre	3	3	2	2	2	2	–
Wirtschaftsinformatik <sup>3)</sup>	4	4	2 (0)	2 (0)	2 (0)	2 (0)	(4)/0 1,2
Biologie oder Chemie oder Physik	2	2	2	2	3	3	–
Zweite Fremdsprache <sup>4)</sup>	3	3	3	3	3	3	–
Korrespondenz/Übersetzung <sup>3)</sup>	0 (2)	0 (2)	0 (2)	0 (2)	0 (2)	0 (2)	0/(4) 1,2
Betriebspraktika	–	–	– <sup>5)</sup>	– <sup>5)</sup>	–	–	(30) 9
<b>BERUFSÜBERGREIFENDER LERNBEREICH</b>							
Deutsch	3	3	3	3	3	3	–
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2	–
Religionslehre	2	2	2	2	2	2	–
Sport	2	2	2	2	2	2	–

DIFFERENZIERUNGSBEREICH							
Wahlfach	2	2	2	2	2	2	-
WOCHENSTUNDEN	36	36	36	36	36	36	(38) 11,4

Jahreswochenstundenzahl gesamt: 119,4

#### Anmerkungen:

##### I. Zweite Fremdsprache

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

##### II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und die Prüfungsfächer der Berufsabschlussprüfung:

#### Akzentuierung Betriebsorganisation

##### Variante 1:

#### Abiturprüfung

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Mathematik
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen
3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch
4. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch<sup>6)</sup>, Englisch<sup>6)</sup>, zweite Fremdsprache<sup>7)</sup>, Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Volkswirtschaftslehre, Biologie oder Chemie oder Physik

#### Berufsabschlussprüfung

##### Erste Teilprüfung<sup>8)</sup>

Prüfungsfächer:

1. Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen (schriftlich)
2. Mathematik (schriftlich)
3. Deutsch oder Englisch (schriftlich)
4. Deutsch<sup>9)</sup> oder Englisch<sup>9)</sup> oder zweite Fremdsprache<sup>7)</sup> oder Gesellschaftslehre mit Geschichte oder Religionslehre oder Volkswirtschaftslehre oder Biologie oder Chemie oder Physik (mündlich)

##### Zweite Teilprüfung

Prüfungsfach:

5. Betriebsorganisation (schriftlich)
6. Wirtschaftsinformatik (schriftlich)

#### Praktische Prüfung:

Die Dauer der praktischen Prüfung beträgt sechs Zeitstunden.

##### Variante 2:

#### Abiturprüfung

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Englisch
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen
3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Mathematik
4. Prüfungsfach (Grundkursfach):
  - Wenn das Fach Deutsch als 3. Prüfungsfach gewählt wurde: ein Fach der Fächergruppe Biologie oder Chemie oder Physik, Mathematik
  - Wenn das Fach Mathematik als 3. Prüfungsfach gewählt wurde: ein Fach der Fächergruppe Deutsch, zweite Fremdsprache<sup>7)</sup>, Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Volkswirtschaftslehre, Biologie oder Chemie oder Physik

#### Berufsabschlussprüfung

##### Erste Teilprüfung<sup>8)</sup>

Prüfungsfächer:

1. Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen (schriftlich)
2. Englisch (schriftlich)
3. Deutsch oder Mathematik (schriftlich)
4. Deutsch<sup>9)</sup> oder zweite Fremdsprache<sup>7)</sup> oder Gesellschaftslehre mit Geschichte oder Religionslehre oder Volkswirtschaftslehre oder Biologie oder Chemie oder Physik (mündlich)

##### Zweite Teilprüfung

Prüfungsfach:

5. Betriebsorganisation (schriftlich)
6. Wirtschaftsinformatik (schriftlich)

#### Praktische Prüfung:

Die Dauer der praktischen Prüfung beträgt sechs Zeitstunden.

#### Akzentuierung Europäischer Binnenhandel

#### Abiturprüfung

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Englisch
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen
3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Mathematik
4. Prüfungsfach (Grundkursfach):
  - Wenn das Fach Deutsch als 3. Prüfungsfach gewählt wurde: ein Fach der Fächergruppe Biologie oder Chemie oder Physik, Mathematik
  - Wenn das Fach Mathematik als 3. Prüfungsfach gewählt wurde: ein Fach der Fächergruppe Deutsch, zweite Fremdsprache<sup>7)</sup>, Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Volkswirtschaftslehre, Biologie oder Chemie oder Physik

#### Berufsabschlussprüfung

##### Erste Teilprüfung<sup>8)</sup>

Prüfungsfächer:

1. Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen (schriftlich)
2. Englisch (schriftlich)
3. Deutsch oder Mathematik (schriftlich)
4. Deutsch<sup>9)</sup> oder zweite Fremdsprache<sup>7)</sup> oder Gesellschaftslehre mit Geschichte oder Religionslehre oder Volkswirtschaftslehre oder Biologie oder Chemie oder Physik (mündlich)

##### Zweite Teilprüfung

Prüfungsfach:

5. Betriebswirtschaftslehre (Schwerpunkt Europa) (schriftlich)
6. Korrespondenz und Übersetzung (schriftlich)

#### Praktische Prüfung:

Die Dauer der praktischen Prüfung beträgt sechs Zeitstunden.

<sup>1)</sup> Nach der Abiturprüfung beginnt ein schulisch begleitetes Betriebspraktikum von zwölf Wochen (es verbleiben dann noch ca. vier Wochen Ferien) mit 30 Stunden Betriebsarbeit und acht Stunden Unterricht an der Schule, wobei der Schulanteil auch am Ende geblockt werden kann. Dieses entspricht einem Jahreswochenstundenvolumen (12 x 38 h = 456 Stunden, umgerechnet auf ein Schuljahr) von etwas mehr als elf Stunden. Damit ergibt sich eine Gesamtwochenstundenzahl von 119 Stunden (3 x 36 h + 11 h = 119 h).

<sup>2)</sup> Die in Klammern angegebenen Stundenzahlen gelten, falls das Fach Leistungskursfach ist.

<sup>3)</sup> Für die Akzentuierung „Betriebsorganisation“ müssen die Fächer Betriebsorganisation und Wirtschaftsinformatik durchgehend belegt werden. Das Fach Wirtschaftsinformatik wird in der Jahrgangsstufe 14 fortgesetzt (Fach der beruflichen Abschlussprüfung). Das erste Leistungskursfach kann Mathematik oder Englisch sein. Für die Akzentuierung „Europäischer Binnenhandel“ ist Englisch erstes Leistungskursfach. Darauf hinaus sind durchgängig die Fächer Betriebswirtschaftslehre (Schwerpunkt Europa) sowie Korrespondenz und Übersetzung zu belegen. Das Fach Korrespondenz und Übersetzung wird in der Jahrgangsstufe 14 fortgesetzt (Fach der beruflichen Abschlussprüfung). Wirtschaftsinformatik wird in der Jahrgangsstufe 11 belegt. Zur Vorbereitung auf die Fremdsprachenkorrespondenten-Prüfung sollte zusätzlich der Differenzierungsbereich genutzt werden. Insgesamt gelten für diese Akzentuierung die in Klammern gesetzten Stundanteile.

<sup>4)</sup> Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.

<sup>5)</sup> In der Jahrgangsstufe 12 ein Betriebspraktikum von mindestens vier Wochen

<sup>6)</sup> soweit nicht bereits als 3. Prüfungsfach gewählt

<sup>7)</sup> Die zweite Fremdsprache kann nur Prüfungsfach sein, wenn es sich um eine fortgeführte Fremdsprache handelt oder wenn sie in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 mit insgesamt mindestens 12 Jahreswochenstunden unterrichtet wurde.

<sup>8)</sup> gemäß § 32 APO-BK Anlage D aus der Abiturprüfung angerechnet

<sup>9)</sup> soweit nicht bereits als schriftliches Fach der Berufsabschlussprüfung gewählt

### Anlage D 13

Fachlicher Schwerpunkt:  
Bildungsgang:

Wirtschaftswissenschaften  
Technische Assistentin  
für Betriebsinformatik/AHR  
Technischer Assistent  
für Betriebsinformatik/AHR

	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2	14 <sup>1)</sup>
<b>BERUFSBEZOGENER LERNBEREICH</b>							
Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen	3	3	5	5	5	5	–
Mathematik <sup>2)</sup>	3	3	3 (5)	3 (5)	3 (5)	3 (5)	–
Englisch <sup>2)</sup>	3	3	3 (5)	3 (5)	3 (5)	3 (5)	–
Betriebsinformatik	2	2	3	3	3	3	(4) 1,2
Maschinenbautechnik	2	2	2	2	2	2	(4) 1,2
Volkswirtschaftslehre	2	2	2	2	2	2	–
Physik	2	2	2	2	2	2	–
Zweite Fremdsprache <sup>3)</sup>	3	3	3	3	3	3	–
Fachpraxis	5	5	–	–	–	–	–
Betriebspraktika	–	–	–4)	–4)	–	–	(30) 9
<b>BERUFSÜBERGREIFENDER LERNBEREICH</b>							
Deutsch	3	3	3	3	3	3	–
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2	–
Religionslehre	2	2	2	2	2	2	–
Sport	2	2	2	2	2	2	–
<b>DIFFERENZIERUNGSBEREICH</b>							
Wahlfach	2	2	2	2	2	2	–
<b>WOCHENSTUNDEN</b>	36	36	36	36	36	36	(38) 11,4

Jahreswochenstundenzahl gesamt: 119,4

Anmerkungen:

#### I. Zweite Fremdsprache

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsberreich zugewiesen.

#### II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und die Prüfungsfächer der Berufsabschlussprüfung:

#### Variante 1:

##### Abiturprüfung

- Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Mathematik
- Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen
- Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch
- Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch<sup>5)</sup>, Englisch<sup>5)</sup>, zweite Fremdsprache<sup>6)</sup>, Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Volkswirtschaftslehre, Physik

##### Berufsabschlussprüfung

##### Erste Teilprüfung<sup>7)</sup>

Prüfungsfächer:

- Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen (schriftlich)
- Mathematik (schriftlich)
- Deutsch oder Englisch (schriftlich)
- Deutsch<sup>8)</sup> oder Englisch<sup>8)</sup> oder zweite Fremdsprache<sup>6)</sup> oder Gesellschaftslehre mit Geschichte oder Religionslehre oder Volkswirtschaftslehre oder Physik (mündlich)

##### Zweite Teilprüfung

Prüfungsfach:

- Maschinenbautechnik (schriftlich)
- Betriebsinformatik (schriftlich)

Praktische Prüfung:  
Die Dauer der praktischen Prüfung beträgt sechs Zeitstunden.

### Variante 2:

##### Abiturprüfung

- Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Englisch
- Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen
- Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Mathematik
- Prüfungsfach (Grundkursfach):
  - Wenn das Fach Deutsch als 3. Prüfungsfach gewählt wurde: ein Fach der Fächergruppe Mathematik, Physik
  - Wenn das Fach Mathematik als 3. Prüfungsfach gewählt wurde: ein Fach der Fächergruppe Deutsch, zweite Fremdsprache<sup>6)</sup>, Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Volkswirtschaftslehre, Physik

##### Berufsabschlussprüfung

##### Erste Teilprüfung<sup>7)</sup>

Prüfungsfächer:

- Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen (schriftlich)
- Englisch (schriftlich)
- Deutsch oder Mathematik (schriftlich)
- Deutsch<sup>8)</sup> oder zweite Fremdsprache<sup>6)</sup> oder Gesellschaftslehre mit Geschichte oder Religionslehre oder Volkswirtschaftslehre oder Mathematik<sup>8)</sup> oder Physik (mündlich)

##### Zweite Teilprüfung

Prüfungsfach:

- Maschinenbautechnik (schriftlich)
- Betriebsinformatik (schriftlich)

##### Praktische Prüfung:

Die Dauer der praktischen Prüfung beträgt sechs Zeitstunden.

- Nach der Abiturprüfung beginnt ein schulisch begleitetes Betriebspraktikum von zwölf Wochen (es verbleiben dann noch ca. vier Wochen Ferien) mit 30 Stunden Betriebsanteil und acht Stunden Unterricht an der Schule, wobei der Schulanteil auch am Ende geblockt werden kann. Dieses entspricht einem Jahreswochenstundenvolumen (12 x 38 h = 456 Stunden, umgerechnet auf ein Schuljahr) von etwas mehr als elf Stunden. Damit ergibt sich eine Gesamtwochenstundenzahl von 119 Stunden (3 x 36 h + 11 h = 119 h).
- Die in Klammern angegebenen Stundenzahlen gelten, falls das Fach Leistungskursfach ist.
- Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
- In der Jahrgangsstufe 12 ein Betriebspraktikum von mindestens vier Wochen soweit nicht bereits als 3. Prüfungsfach gewählt
- Die zweite Fremdsprache kann nur Prüfungsfach sein, wenn es sich um eine fortgeführte Fremdsprache handelt oder wenn sie in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 mit insgesamt mindestens 12 Jahreswochenstunden unterrichtet wurde.
- gemäß § 32 APO-BK Anlage D aus der Abiturprüfung angerechnet
- soweit nicht bereits als schriftliches Fach der Berufsabschlussprüfung gewählt

### Anlage D 14

Fachlicher Schwerpunkt:  
Bildungsgang:

**Bautechnik**  
**Allgemeine Hochschulreife**  
**(Bautechnik)**

	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2
<b>BERUFSBEZOGENER LERNBEREICH</b>						
Bautechnik	3	3	5	5	5	5
Physik	3	3	3	3	3	3
Chemie	2	2	–	–	–	–
Mathematik	3	3	5	5	5	5
Informatik	2	2	–	–	–	–
Wirtschaftslehre	2	2	2	2	2	2
Englisch	3	3	3	3	3	3
Zweite Fremdsprache <sup>1)</sup>	3	3	3	3	3	3
<b>BERUFSÜBERGREIFENDER LERNBEREICH</b>						
Deutsch	3	3	3	3	3	3
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2
Religionslehre	2	2	2	2	2	2
Sport	2	2	2	2	2	2
<b>DIFFERENZIERUNGSBEREICH</b>						
Wahlfach	2	2	2	2	2	2
<b>WOCHENSTUNDEN</b>	32	32	32	32	32	32

Anmerkungen:

I. Zweite Fremdsprache

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit beruflichen Qualifikationen:

**Abiturprüfung**

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Mathematik
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Bautechnik
3. Prüfungsfach (Grundkursfach):  
ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch
4. Prüfungsfach (Grundkursfach):  
ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Wirtschaftslehre

<sup>1)</sup> Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.

**Anlage D 16**

**Fachlicher Schwerpunkt:  
Bildungsgang:**

**Erziehung und Soziales  
Allgemeine Hochschulreife  
(Erziehungswissenschaften)**

	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2
<b>BERUFSBEZOGENER LERNBEREICH</b>						
Erziehungswissenschaften	3	3	5	5	5	5
Biologie <sup>1)</sup>	3	3	3 (5)	3 (5)	3 (5)	3 (5)
Rechtskunde oder Soziologie	2	2	–	–	–	–
Kunst <sup>2)</sup>	2	2	2 (0)	2 (0)	2 (0)	2 (0)
Musik <sup>2)</sup>	2	2	0 (2)	0 (2)	0 (2)	0 (2)
Mathematik	3	3	3	3	3	3
Englisch	3	3	3	3	3	3
Zweite Fremdsprache <sup>3)</sup>	3	3	3	3	3	3
<b>BERUFSÜBERGREIFENDER LERNBEREICH</b>						
Deutsch <sup>1)</sup>	3	3	3 (5)	3 (5)	3 (5)	3 (5)
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2
Religionslehre	2	2	2	2	2	2
Sport	2	2	2	2	2	2
<b>DIFFERENZIERUNGSBEREICH</b>						
Wahlfach	2	2	2	2	2	2
<b>WOCHENSTUNDEN</b>						
	32	32	32	32	32	32

**Anlage D 15**

**Fachlicher Schwerpunkt: Elektrotechnik  
Bildungsgang: Allgemeine Hochschulreife (Elektrotechnik)**

	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2
<b>BERUFSBEZOGENER LERNBEREICH</b>						
Elektrotechnik	5	5	5	5	5	5
Mathematik	3	3	5	5	5	5
Physik	3	3	3	3	3	3
Informatik	2	2	–	–	–	–
Wirtschaftslehre	2	2	2	2	2	2
Englisch	3	3	3	3	3	3
Zweite Fremdsprache <sup>1)</sup>	3	3	3	3	3	3
<b>BERUFSÜBERGREIFENDER LERNBEREICH</b>						
Deutsch	3	3	3	3	3	3
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2
Religionslehre	2	2	2	2	2	2
Sport	2	2	2	2	2	2
<b>DIFFERENZIERUNGSBEREICH</b>						
Wahlfach	2	2	2	2	2	2
<b>WOCHENSTUNDEN</b>						
	32	32	32	32	32	32

Anmerkungen:

I. Zweite Fremdsprache

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit beruflichen Qualifikationen:

**Abiturprüfung**

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Mathematik
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Elektrotechnik
3. Prüfungsfach (Grundkursfach):  
ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch
4. Prüfungsfach (Grundkursfach):  
ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Wirtschaftslehre

<sup>1)</sup> Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.

**Variante 2:**

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Deutsch
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Erziehungswissenschaften
3. Prüfungsfach (Grundkursfach):  
ein Fach der Fächergruppe Englisch, Religionslehre
4. Prüfungsfach (Grundkursfach):
  - Wenn das Fach Deutsch oder Englisch als 3. Prüfungsfach gewählt wurde:  
ein Fach der Fächergruppe Deutsch<sup>4)</sup>, Englisch<sup>4)</sup>, zweite Fremdsprache<sup>5)</sup>, Kunst oder Musik, Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Mathematik
  - Wenn das Fach Religionslehre als 3. Prüfungsfach gewählt wurde:  
ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch, zweite Fremdsprache<sup>5)</sup>

**Variante 2:**

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Deutsch
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Erziehungswissenschaften
3. Prüfungsfach (Grundkursfach):  
ein Fach der Fächergruppe Englisch, Religionslehre
4. Prüfungsfach (Grundkursfach):
  - Wenn das Fach Englisch als 3. Prüfungsfach gewählt wurde:  
ein Fach der Fächergruppe Biologie, Mathematik
  - Wenn das Fach Religionslehre als 3. Prüfungsfach gewählt wurde:  
das Fach Mathematik

<sup>1)</sup> Die in Klammern stehenden Stundenzahlen gelten, falls das Fach Leistungskursfach ist.  
<sup>2)</sup> Die in Klammern stehenden Stundenzahlen gelten, wenn das Fach Musik gewählt wird.

<sup>3)</sup> Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.

<sup>4)</sup> soweit nicht bereits als 3. Prüfungsfach gewählt

<sup>5)</sup> Die zweite Fremdsprache kann nur Prüfungsfach sein, wenn es sich um eine fortgeführte Fremdsprache handelt oder wenn sie in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 mit insgesamt mindestens 12 Jahreswochenstunden unterrichtet wurde.

**Anlage D 17**

Fachlicher Schwerpunkt: Bildungsgang:	<b>Erziehung und Soziales Allgemeine Hochschulreife (Freizeitsportleiterin/ Freizeitsportleiter) (Sport, Biologie)</b>					
	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2
<b>BERUFSBEZOGENER LERNBEREICH</b>						
Sport	5	5	5	5	5	5
Biologie	3	3	5	5	5	5
Erziehungswissenschaften	3	3	3	3	3	3
Didaktik und Methodik	3	3	3	3	3	3
Mathematik	3	3	3	3	3	3
Englisch	3	3	3	3	3	3
Zweite Fremdsprache <sup>1)</sup>	3	3	3	3	3	3
Praktika <sup>2)</sup>	—	—	—	—	—	—
<b>BERUFSÜBERGREIFENDER LERNBEREICH</b>						
Deutsch	3	3	3	3	3	3
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2
Religionslehre	2	2	2	2	2	2
<b>DIFFERENZIERUNGSBEREICH</b>						
Wahlfach	2	2	2	2	2	2
<b>WOCHENSTUNDEN</b>	32	32	34	34	34	34

Anmerkungen:

I. Zweite Fremdsprache

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

II. Praktikum

Das Praktikum kann als Block oder an einzelnen Tagen in vergleichbarem Umfang abgeleistet werden.

III. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und die Prüfungsfächer der berufsbezogenen Prüfung:

**Abiturprüfung**

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Biologie

2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach):  
Sport (Fachprüfung)

3. Prüfungsfach (Grundkursfach):

ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch, Religionslehre

4. Prüfungsfach (Grundkursfach):

- Wenn das Fach Deutsch oder Englisch als 3. Prüfungsfach gewählt wurde:  
ein Fach der Fächergruppe Erziehungswissenschaften, Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre
- Wenn das Fach Religionslehre als 3. Prüfungsfach gewählt wurde:  
ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch, zweite Fremdsprache<sup>3)</sup>

**Prüfung zur Freizeitsportleiterin/zum Freizeitsportleiter:**

**Erster Prüfungsteil<sup>4)</sup>:**

1. Sport (Fachprüfung)
2. Biologie (schriftlich)
3. Deutsch (schriftlich oder mündlich)  
oder Englisch  
oder zweite Fremdsprache  
oder Gesellschaftslehre mit Geschichte  
oder Religionslehre

**Zweiter Prüfungsteil<sup>5)</sup>:**

4. Didaktik und Methodik (schriftlich oder mündlich)
5. Erziehungswissenschaften<sup>6)</sup> (schriftlich oder mündlich)

Die Dauer der Abschlusslehrprobe beträgt 45 Minuten, die Dauer des Kolloquiums 15 Minuten.

<sup>1)</sup> Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.

<sup>2)</sup> Praktika von mindestens vier Wochen.

<sup>3)</sup> Die zweite Fremdsprache kann nur Prüfungsfach sein, wenn es sich um eine fortgeführte Fremdsprache handelt oder wenn sie in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 mit insgesamt mindestens 12 Jahreswochenstunden unterrichtet wurde.

<sup>4)</sup> Die Prüfungsleistungen für diese Fächer werden in der Abiturprüfung erbracht.

<sup>5)</sup> Für die Durchführung der Prüfung gelten ergänzende Bestimmungen.

<sup>6)</sup> Die Prüfung entfällt, wenn das Fach im Rahmen der Abiturprüfung geprüft wurde.

**Anlage D 18**

Fachlicher Schwerpunkt: Bildungsgang:	<b>Kunst, Musik, Gestaltung Allgemeine Hochschulreife (Kunst, Englisch)</b>					
	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2

**BERUFSBEZOGENER  
LERNBEREICH**

Kunst	5	5	5	5	5	5
Englisch	3	3	5	5	5	5
Soziologie oder Wirtschaftslehre	2	2	2	2	2	2
Mathematik	3	3	3	3	3	3
Biologie oder Chemie	3	3	2	2	2	2
Gestaltungstechnik	2	2	2	2	2	2
Zweite Fremdsprache <sup>1)</sup>	3	3	3	3	3	3

**BERUFSÜBERGREIFENDER  
LERNBEREICH**

Deutsch	3	3	3	3	3	3
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2
Religionslehre	2	2	2	2	2	2
Sport	2	2	2	2	2	2

**DIFFERENZIERUNGSBEREICH**

Wahlfach	2	2	2	2	2	2
----------	---	---	---	---	---	---

**WOCHENSTUNDEN**

32	32	33	33	33	33	33
----	----	----	----	----	----	----

Anmerkungen:

I. Zweite Fremdsprache

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit beruflichen Qualifikationen:

**Abiturprüfung**

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Englisch

2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Kunst

3. Prüfungsfach (Grundkursfach):

ein Fach der Fächergruppe Gestaltungstechnik, Mathematik

4. Prüfungsfach (Grundkursfach):

ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Soziologie oder Wirtschaftslehre

<sup>1)</sup> Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.

**Anlage D 19**

Fachlicher Schwerpunkt: Bildungsgang:	<b>Ernährungswirtschaft Allgemeine Hochschulreife (Ernährungslehre)</b>					
	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2

**BERUFSBEZOGENER  
LERNBEREICH**

Ernährungslehre	3	3	5	5	5	5
Wirtschaftslehre des Haushalts	3	3	2	2	2	2
Haushaltstechnik	4	4	—	—	—	—
Biologie	2	2	5	5	5	5
Mathematik	3	3	3	3	3	3
Englisch	3	3	3	3	3	3
Zweite Fremdsprache <sup>1)</sup>	3	3	3	3	3	3

**BERUFSÜBERGREIFENDER  
LERNBEREICH**

Deutsch	3	3	3	3	3	3
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2
Religionslehre	2	2	2	2	2	2
Sport	2	2	2	2	2	2

**DIFFERENZIERUNGSBEREICH**

Wahlfach	2	2	2	2	2	2
----------	---	---	---	---	---	---

**WOCHENSTUNDEN**

32	32	32	32	32	32	32
----	----	----	----	----	----	----

### Anmerkungen:

## I. Zweite Fremdsprache

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

## II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit beruflichen Qualifikationen:

## Abiturprüfung

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Biologie
  2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Ernährungslehre
  3. Prüfungsfach (Grundkursfach):  
ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch
  4. Prüfungsfach (Grundkursfach):  
ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Wirtschaftslehre des Haushaltes

1) Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.

## Anlage D 21

### **Fachlicher Schwerpunkt:**

## **Mathematik, Philosophie, Informatik Allgemeine Hochschulreife (Mathematik, Informatik)**

	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2
<b>BERUFSBEZOGENER LERNBEREICH</b>						
Mathematik	5	5	5	5	5	5
Informatik	5	5	5	5	5	5
Philosophie <sup>1)</sup>	3 (0)	3 (0)	3 (0)	3 (0)	3 (0)	3 (0)
Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen oder Wirtschaftslehre <sup>1)</sup>	0 (3)	0 (3)	0 (3)	0 (3)	0 (3)	0 (3)
Englisch	3	3	3	3	3	3
Biologie oder Chemie oder Physik	2	2	2	2	2	2
Zweite Fremdsprache <sup>2)</sup>	3	3	3	3	3	3
<b>BERUFSÜBERGREIFENDER LERNBEREICH</b>						
Deutsch	3	3	3	3	3	3
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2
Religionslehre	2	2	2	2	2	2
Sport	2	2	2	2	2	2
<b>DIFFERENZIERUNGSBEREICH</b>						
Wahlfach	2	2	2	2	2	2

## Anlage D 20

## **Fachlicher Schwerpunkt: Bildungsgang:**

## **Maschinenbautechnik Allgemeine Hochschulreife (Maschinenbautechnik)**

	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2
<b>BERUFSBEZOGENER LERNBEREICH</b>						
Maschinenbautechnik	5	5	5	5	5	5
Mathematik	3	3	5	5	5	5
Physik	3	3	3	3	3	3
Informatik	2	2	–	–	–	–
Wirtschaftslehre	2	2	2	2	2	2
Englisch	3	3	3	3	3	3
Zweite Fremdsprache <sup>1)</sup>	3	3	3	3	3	3
<b>BERUFSÜBERGREIFENDER LERNBEREICH</b>						
Deutsch	3	3	3	3	3	3
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2
Religionslehre	2	2	2	2	2	2
Sport	2	2	2	2	2	2
<b>DIFFERENZIERUNGSBEREICH</b>						
Wahlfach	2	2	2	2	2	2
<b>WOCHENSTUNDEN</b>						
	32	32	32	32	32	32

### Anmerkungen:

## I. Zweite Fremdsprache

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

## II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit beruflichen Qualifikationen:

## Abiturprüfung

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Mathematik
  2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Maschinenbau-technik
  3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch
  4. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Wirtschaftslehre

1) Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.

## Anlage D 22

### **Fachlicher Schwerpunkt:**

## **Naturwissenschaften Allgemeine Hochschulreife (Biologie, Chemie)**

Anmerkungen:

I. Zweite Fremdsprache

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtung zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit beruflichen Qualifikationen:

**Abiturprüfung**

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Chemie
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Biologie
3. Prüfungsfach (Grundkursfach):
  - ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch
4. Prüfungsfach (Grundkursfach):
  - ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Wirtschaftslehre

<sup>1)</sup> Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.

**Anlage D 25**

**Fachlicher Schwerpunkt:  
Bildungsgang:**

**Sprache und Literatur  
Allgemeine Hochschulreife  
(Deutsch, Englisch)**

	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2
<b>BERUFSBEZOGENER LERNBEREICH</b>						
Deutsch	5	5	5	5	5	5
Englisch	5	5	5	5	5	5
Philosophie	2	2	2	2	2	2
Kunst	2	2	2	2	2	2
Mathematik	3	3	3	3	3	3
Biologie	3	3	3	3	3	3
Zweite Fremdsprache <sup>1)</sup>	3	3	3	3	3	3

**BERUFSÜBERGREIFENDER LERNBEREICH**

Gesellschaftslehre mit Geschichte	3	3	3	3	3	3
Religionslehre	2	2	2	2	2	2
Sport	2	2	2	2	2	2
<b>DIFFERENZIERUNGSBEREICH</b>						
Wahlfach	2	2	2	2	2	2

**WOCHENSTUNDEN**

WOCHENSTUNDEN	32	32	32	32	32	32
---------------	----	----	----	----	----	----

Anmerkungen:

I. Zweite Fremdsprache

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtung zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit beruflichen Qualifikationen:

**Abiturprüfung**

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Deutsch
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Englisch
3. Prüfungsfach (Grundkursfach):
  - ein Fach der Fächergruppe Biologie, Mathematik
4. Prüfungsfach (Grundkursfach):
  - ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Philosophie, Religionslehre

<sup>1)</sup> Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.

**Anlage D 26** zurzeit unbesetzt

**Anlage D 27**

**Fachlicher Schwerpunkt:  
Bildungsgang:**

**Wirtschaftswissenschaften  
Allgemeine Hochschulreife  
(Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen)**

	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2
<b>BERUFSBEZOGENER LERNBEREICH</b>						
Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen	5	5	5	5	5	5
Mathematik <sup>1)</sup>	3	3	3 (5)	3 (5)	3 (5)	3 (5)
Englisch <sup>1)</sup>	3	3	3 (5)	3 (5)	3 (5)	3 (5)
Zweite Fremdsprache <sup>2)</sup>	3	3	3	3	3	3
Wirtschaftsinformatik	3	3	2	2	2	2
Biologie oder Chemie oder Physik	2	2	2	2	2	2
Volkswirtschaftslehre	2	2	2	2	2	2

**BERUFSÜBERGREIFENDER LERNBEREICH**

Deutsch <sup>1)</sup>	3	3	3 (5)	3 (5)	3 (5)	3 (5)
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2
Religionslehre	2	2	2	2	2	2
Sport	2	2	2	2	2	2
<b>DIFFERENZIERUNGSBEREICH</b>						
Wahlfach	2	2	2	2	2	2

**WOCHENSTUNDEN**

WOCHENSTUNDEN	32	32	33	33	33	33
---------------	----	----	----	----	----	----

**Anlage D 24** zurzeit unbesetzt

**Anmerkungen:****I. Zweite Fremdsprache**

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

**II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit beruflichen Qualifikationen:****Abiturprüfung****Variante 1:**

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Englisch

2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen

3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Mathematik

4. Prüfungsfach (Grundkursfach):

– Wenn das Fach Deutsch als 3. Prüfungsfach gewählt wurde: ein Fach der Fächergruppe Biologie oder Chemie oder Physik, Mathematik, Wirtschaftsinformatik

– Wenn das Fach Mathematik als 3. Prüfungsfach gewählt wurde: ein Fach der Fächergruppe Deutsch, zweite Fremdsprache<sup>3)</sup>, Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Volkswirtschaftslehre, Biologie oder Chemie oder Physik, Wirtschaftsinformatik

**Variante 2:**

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Mathematik

2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen

3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch

4. Prüfungsfach (Grundkursfach):

ein Fach der Fächergruppe Deutsch<sup>4)</sup>, Englisch<sup>4)</sup>, zweite Fremdsprache<sup>3)</sup>, Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Volkswirtschaftslehre, Biologie oder Chemie oder Physik, Wirtschaftsinformatik

**Variante 3:**

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Deutsch

2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen

3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Englisch, Mathematik

4. Prüfungsfach (Grundkursfach):

– Wenn das Fach Englisch als 3. Prüfungsfach gewählt wurde: ein Fach der Fächergruppe Biologie oder Chemie oder Physik, Mathematik, Wirtschaftsinformatik

– Wenn das Fach Mathematik als 3. Prüfungsfach gewählt wurde: ein Fach der Fächergruppe Englisch, zweite Fremdsprache<sup>3)</sup>, Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Volkswirtschaftslehre, Biologie oder Chemie oder Physik, Wirtschaftsinformatik

<sup>1)</sup> Die in Klammern stehenden Stundenzahlen gelten, falls das Fach Leistungskursfach ist.  
<sup>2)</sup> Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.

<sup>3)</sup> Die zweite Fremdsprache kann nur Prüfungsfach sein, wenn es sich um eine fortgeführte Fremdsprache handelt oder wenn sie in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 mit insgesamt mindestens 12 Jahreswochenstunden unterrichtet wurde.

<sup>4)</sup> soweit nicht bereits als 3. Prüfungsfach gewählt

**Anlage D 28****Fachlicher Schwerpunkt:  
Bildungsgang:**

**Wirtschaftswissenschaften  
Allgemeine Hochschulreife  
(Fremdsprachenkorrespondent/Fremdsprachenkorrespondent)  
(Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen, Sprachen)**

	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2
<b>BERUFSBEZOGENER LERNBEREICH</b>						
Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen	3	3	5	5	5	5
Mathematik	3	3	3	3	3	3
Englisch	5	5	5	5	5	5
Zweite Fremdsprache <sup>1)</sup>	3	3	3	3	3	3
Wirtschaftsinformatik	3	3	2	2	2	2
Biologie oder Chemie oder Physik	2	2	2	2	2	2
Übersetzung Englisch oder zweite Fremdsprache	–	–	2	2	2	2
Korrespondenz Englisch oder zweite Fremdsprache	–	–	2	2	2	2
<b>BERUFSÜBERGREIFENDER LERNBEREICH</b>						
Deutsch	3	3	3	3	3	3
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2
Religionslehre	2	2	2	2	2	2
Sport	2	2	2	2	2	2
<b>DIFFERENZIERUNGSBEREICH</b>						
Wahlfach	4	4	2	2	2	2
<b>WOCHESTUNDEN</b>	<b>32</b>	<b>32</b>	<b>35</b>	<b>35</b>	<b>35</b>	<b>35</b>

**Anmerkungen:****I. Zweite Fremdsprache**

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

**II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit beruflichen Qualifikationen:****Abiturprüfung**

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Englisch

2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen

3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Mathematik

4. Prüfungsfach (Grundkursfach):

– Wenn das Fach Deutsch als 3. Prüfungsfach gewählt wurde: ein Fach der Fächergruppe Biologie oder Chemie oder Physik, Mathematik, Wirtschaftsinformatik

– Wenn das Fach Mathematik als 3. Prüfungsfach gewählt wurde: ein Fach der Fächergruppe Deutsch, zweite Fremdsprache<sup>2)</sup>, Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Biologie oder Chemie oder Physik, Wirtschaftsinformatik

<sup>1)</sup> Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.

<sup>2)</sup> Die zweite Fremdsprache kann nur Prüfungsfach sein, wenn es sich um eine fortgeführte Fremdsprache handelt oder wenn sie in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 mit insgesamt mindestens 12 Jahreswochenstunden unterrichtet wurde.

**Rahmenstundentafel FOS 13**  
**Allgemeine Hochschulreife**  
**für berufserfahrene Schülerinnen und Schüler**

Lernbereiche/Fächer:	Jahresstunden
<b>Berufsbezogener Lernbereich</b>	
Fächer des fachlichen Schwerpunktes <sup>1)</sup>	240
Mathematik	200
Physik oder Chemie oder Physik	80
Wirtschaftslehre <sup>2)</sup>	80
Englisch	200
<b>Berufsübergreifender Lernbereich</b>	
Deutsch	240
Gesellschaftslehre mit Geschichte	80
Religionslehre	40
Sport	40
<b>Differenzierungsbereich<sup>3)</sup></b>	<b>240<sup>4)</sup></b>
<b>Gesamtstundenzahl</b>	<b>1440</b>

**Abiturprüfung:**

1. Fach des fachlichen Schwerpunktes
2. Deutsch
3. Mathematik
4. Englisch

- 
- <sup>1)</sup> Im Rahmen der erlassenen Vorgaben / Richtlinien und Lehrpläne, entscheidet die Bildungsgangkonferenz über die Auslegung des fachlichen Schwerpunktes.
- <sup>2)</sup> In der Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung wird der Stundenanteil der Wirtschaftslehre den Fächern des fachlichen Schwerpunktes zugerechnet.
- <sup>3)</sup> Für Schülerinnen und Schüler, die zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife die zweite Fremdsprache fortsetzen wollen, ist ein entsprechendes Angebot von 160 Stunden vorzusehen.